

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Mathias Hochschule Rheine
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Physician Assistance“
(Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung	03.07.2015
Gutachtergruppe	Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Esslingen Herr Prof. Dr. Marcus Hoffmann, Duale Hochschule Baden-Württemberg Herr Prof. Dr. Achim Jockwig, Hochschule Fresenius Herr Prof. Dr. Marcus Hoffmann, Duale Hochschule Baden-Württemberg Herr Marc Maßhoff, Herz- und Diabeteszentrum Nord- rhein-Westfalen, Universitätsklinik der Ruhr-Universität Bochum Herr Kai-Thorben Selm, Ludwig-Maximilians-Universität München
Beschlussfassung	24.09.2015

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	5
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	7
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	7
2.2	Studiengangskonzept	9
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	11
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	17
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	19
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	25
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	27
2.3.1	Personelle Ausstattung	27
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	29
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	31
2.4	Institutioneller Kontext	35
3	Gutachten	37
3.1	Vorbemerkung	37
3.2	Eckdaten zum Studiengang	38
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	39
3.3.1	Qualifikationsziele	41
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	43
3.3.3	Studiengangskonzept	45
3.3.4	Studierbarkeit	48
3.3.5	Prüfungssystem	50
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	51
3.3.7	Ausstattung	52
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	55
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	55
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	57
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	58
3.4	Zusammenfassende Bewertung	59
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	65

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Mathias Hochschule Rheine auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistance“ wurde am 06.02.2015 bei der AHPGS eingereicht. Am 13.01.2015 haben die Mathias Hochschule Rheine und die AHPGS den Akkreditierungsvertrag abgeschlossen.

Am 17.03.2015 hat die AHPGS der Mathias Hochschule Rheine offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Physician Assistance“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 21.04.2015 (elektronisch) bzw. am 24.04.2015 (schriftlich) sind die Antworten auf die offenen Fragen (kurz: AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 22.06.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistance“ (Stand: 03.02.2015), den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Organigramm der Mathias Hochschule Rheine
Anlage 02	Grundordnung der Mathias Hochschule Rheine (Stand: 18.09.2012)
Anlage 03	Immatrikulationsordnung der Mathias Hochschule Rheine (Stand: 30.01.2015)
Anlage 04	Allgemeine Prüfungsordnung der Mathias Hochschule Rheine für Bachelor-Studiengänge vom 30.07.2014 (mit u.a. folgenden Anlagen: Leistungsnachweis über die Hochschulzugangsprüfung, Anerkennungsnachweis hochschulisch erbrachter Leistungen, Anrechnungsnachweis für außerhochschulisch erbrachte Leistungen, Leistungsnachweis über die Einstufungsprüfung, Urkunde [deutsch / englisch], Zeugnis [deutsch / englisch], Diploma Supplement [deutsch / englisch], Allgemeine Praxisordnung); Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfungen: Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.04.2014)

Anlage 05	a. Anrechnungsordnung (Entwurf vom 20.04.2015) und b. Personenbezogene Anrechnungsverfahren auf die Studiengänge der Mathias Hochschule Rheine vom 10.12.2014
Anlage 06	Berufungsordnung für ordentliche Professuren (Stand: 25.07.2014)
Anlage 07	Evaluationsordnung Mathias Hochschule Rheine (Stand: 04.10.2010)
Anlage 08	Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Stand: 30.01.2015)
Anlage 09	Qualitätsmanagement-Handbuch der Mathias Hochschule Rheine (Stand: 04.10.2010)
Anlage 10	Verlängerung der staatlichen Anerkennung der Mathias Hochschule Rheine gem. § 72 Abs. 1 HG bis zum 31.08.2015 (Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2014)
Anlage 11	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung (21.01.2014)
Anlage 12	Statistiken zu den Bewerbern, zum Annahmeverhalten, den Studierenden, zu den Absolvierenden, Abbrechern usw.
Anlage 13	Studienplan 2015
Anlage 14	Berufsfeldorientierter Modulplan 2015
Anlage 15	Studiengangstrukturplan 2015
Anlage 16	Modulhandbuch (Version 03 vom 20.04.2015)
Anlage 17	Studien- und Prüfungsordnung (Version 03 – Entwurf – mit Anlagen: Planung des Studiengangs, Urkunde [Deutsch / Englisch], Zeugnis [Deutsch / Englisch], Diploma Supplement [Deutsch / Englisch])
Anlage 18	Modulspezifischer Transferleistungskatalog für den berufspraktischen Kompetenzerwerb (Version 01)
Anlage 19	Wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationsliste der hauptamtlich Lehrenden im Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“
Anlage 20	Liste der Lehrbeauftragten (Stand: 29.01.2015)
Anlage 21	Abschlussstatistik und Liste der Abschlussarbeiten im Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“
Anlage 22	Aktueller Stand der Studienmöglichkeiten zum Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ in Deutschland (Internetrecherche)

Anlage 23	Internationalität des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistance“ (Internetrecherche)
Anlage 24	Muster Kooperationsverträge über die Zusammenarbeit während der Transferphasen im Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“
Anlage 25	Evaluationsergebnisse
Anlage 26	Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung (<i>erfolgt nach der Akkreditierung</i>)
Anlage 27	Vierter Lehr- und Forschungsbericht der Mathias Hochschule Rheine (Wintersemester 2012/2013 und Sommersemester 2013)
Anlage 28	Fünfter Lehr- und Forschungsbericht der Mathias Hochschule Rheine (Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014)
Anlage 29	Übersicht Berufungsverfahren an der Mathias Hochschule Rheine 2009 – 2015
Anlage 30	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 31	Liste der Lehrbeauftragten im Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ laut Studienplan 2014 (20.04.2015)
Anlage 32	Infobroschüre für ärztliche Mentoren (20.04.2015)
Anlage 33	Bewertungsbericht Erstakkreditierung AHPGS vom 02.06.2009
Anlage 34	Verlängerung der staatlichen Anerkennung der Mathias Hochschule Rheine gem. § 72 Abs. 1 HG bis zum 31.08.2016 (Schreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.06.2015)
Anlage 35	Ausschreibung Vertretungsprofessur

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

Vorbemerkung

Der von der Mathias Hochschule Rheine zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ wurde von der AHPGS am 02.06.2009 unter der Bezeichnung „Physician Assistance / Medizinassistenz“

bis zum 30.03.2015 mit sieben Auflagen erstmalig akkreditiert (*siehe Anlage 33: Bewertungsbericht*). In der Sitzung der Akkreditierungskommission der AHPGS vom 21.09.2010 wurden die Auflagen als erfüllt bewertet.

Am 12.02.2015 wurde der Studiengang von der Akkreditierungskommission der AHPGS für zwölf Monate bis zum 30.03.2016 vorläufig akkreditiert.

Die Mathias Hochschule Rheine wurde auf der Basis der §§ 72-75 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen am 31.08.2009 als private Fachhochschule bis zum 31.08.2014 für fünf Jahre befristet staatlich anerkannt. Sie nahm ihren Studienbetrieb zu Beginn des Wintersemesters 2009/2010 auf. Auf Grund des damaligen Bescheids wurde die Hochschule verpflichtet, sich innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebs der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen. Das diesbezügliche Verfahren ist inzwischen eingeleitet und mit Schreiben vom 26.06.2014 beim Wissenschaftsrat beantragt. Auf Basis dieses Antrags wurde die staatliche Anerkennung vom zuständigen Ministerium bis 31.08.2015 verlängert (*siehe Anlage 10*). Die Verlängerung umfasst sechs Studiengänge, zu denen auch der Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ gehört. Das Ministerium verbindet die Verlängerung der staatlichen Anerkennung mit der Erfüllung von bestimmten Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.08.2009. Das Ministerium weist diesbezüglich insbesondere auf den Personalaufwuchs hin, der „bei weitem noch nicht im erforderlichen Umfang vollzogen“ wurde. „Da dieser Punkt einen entscheidenden Aspekt für die Qualität der Lehre an einer Hochschule darstellt, ist davon auszugehen, dass er auch Prüfgegenstand der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat werden wird“, so das Ministerium (*siehe Anlage 10*). Die im Schreiben des Ministeriums vom 7. April 2014 formulierten Vorgaben bezogen auf die Herstellung der Gleichwertigkeit der Prüfungsordnungen an der Mathias Hochschule Rheine (*siehe Anlage 4: Schreiben des Ministeriums*) wurden laut Antragsteller umgesetzt (*siehe AOF 19; zu dem in diesem Zusammenhang ebenfalls thematisierten Punkt „Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“ siehe Kapitel 2.2.1 dieses Sachstandberichts*).

Laut Angaben der Hochschulleitung ist für das Jahr 2015 ein Trägerwechsel für die Hochschule vorgesehen (*siehe Antrag 3.1 und AOF: Anmerkungen; nähere Angaben dazu erfolgen vor Ort*). Aktueller Träger der Mathias Hoch-

schule Rheine ist die Mathias Fachhochschule Rheine GmbH, rechtswirksam vertreten durch den Geschäftsführer. Alleingesellschafter der Mathias Fachhochschule Rheine GmbH ist die Stiftung Mathias-Spital Rheine, deren Vorstand ebenfalls die Person des Geschäftsführers ist (*siehe Antrag 3.1*).

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Mathias Hochschule Rheine
Fachbereich	Fakultät für Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften
Kooperationspartner	Diverse Praxispartner (Krankenhäuser, ambulante Einrichtungen etc.; hier erfolgt die Umsetzung des Gelernten; Transferphasen)
Studiengangtitel	Physician Assistance
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	Vollzeit
Organisationsstruktur	<p>Das Studium (5.400 Stunden) ist unterteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsenzblöcke mit Präsenztagen im Umfang von jeweils 8 Stunden (1. Semester: 300 Stunden; 2. Semester: 270 Stunden; 3. Semester: 300 Stunden; 4. Semester: 270 Stunden; 5. Semester: 300 Stunden; 6. Semester: 150 Stunden): Summe: 1.590 Stunden Transferzeiten in Praxiseinrichtungen (1. Semester: 40 Stunden; 2. Semester: 200 Stunden; 3. Semester: 280 Stunden; 4. Semester: 360 Stunden; 5. Semester: 200 Stunden; 6. Semester: 200 Stunden): Summe: 1.280 Stunden Selbstlernzeiten bzw. -phasen: 2.530 Stunden
Regelstudienzeit	Sechs Semester (ein Semester besteht aus 17,5 Semesterwochen; <i>siehe AOF 5</i>)
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP (30 pro Semester)
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden

	Kontaktzeiten: 1.590 Stunden Transferzeiten: 1.280 Stunden Selbststudium: 2.530 Stunden
CP für die Abschlussmodul	12 CP (Abschlussarbeit 11 CP; Tutorium / Begleitung 1 CP; <i>siehe AOF 4</i>)
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2011
erstmalige Akkreditierung	Nein
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	40 (die Anzahl der Studienplätze wurde ab Sommersemester 2015 im Vergleich zur Erstakkreditierung um 10 erhöht)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	176 (PA 1 bis PA 5; Stand: 16.06.2015)
Anzahl der Absolvierenden	40 (PA 1 bis PA 3; Stand: 12.06.2015)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 HZG NRW (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder gleichgestellter Abschluss) Erfolgreich absolviertes Beratungs- und Bewerbergespräch Nachweis einer formal gültigen Berufserlaubnis in einem Gesundheitsfachberuf
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	im Studiengang können bis zu 50% des vorgesehenen Studiums durch die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzt werden (nicht korrekt geregelt, da die Regelung den KMK Anrechnungsvorgaben widerspricht; <i>siehe Anlage 5a, § 4 Abs. 2; Siehe auch AOF 2 und AOF 20</i>)
Studiengebühren	15.160,- Euro (410,- Euro pro Monat; inkludiert sind einmalige Beiträge für die Bearbeitung der Immatrikulation, die Ausstellung der Bachelorurkunde sowie ggf. individuelle Anrechnungsverfahren im Umfang von 400,- Euro)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ ist ein auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang, in dem insgesamt 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (*siehe Antrag 1.1.6*). Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden (*siehe Anlage 17, § 6*). Pro Semester werden 30 CP vergeben. Ein Studiensemester besteht aus 17,5 Semesterwochen (*siehe AOF 5*). Der Gesamt-Workload im Studium beträgt 5.400 Stunden. Der von den Studierenden zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand gliedert sich in 1.590 Stunden Präsenzstudium (*siehe AOF 3*), 1.280 Stunden Transferzeit (Tätigkeitszeiten in der beruflichen Praxis) und 2.530 Stunden Selbstlernzeit. Im Vergleich zur Erstakkreditierung hat sich der Anteil der Präsenzzeit um 200 Stunden 1.590 Stunden erhöht (*siehe Antrag 1.1.5*). Die Präsenzzeiten pro Semester sind wie folgt verteilt: 1. Semester: 300 Stunden, 2. Semester: 270 Stunden, 3. Semester: 300 Stunden, 4. Semester: 270 Stunden, 5. Semester: 300 Stunden, 6. Semester: 150 Stunden (*siehe Anlage 17, Unteranlage 1*).

Für das Abschlussmodul werden 12 CP vergeben (Bachelor-Arbeit 11 CP, Begleitveranstaltung und Tutorium insgesamt 1 CP), ein Kolloquium ist nicht vorgesehen (*siehe AOF 4*). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 4 und Anlage 17, jeweils Unteranlagen*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Laut Antragsteller wird im Diploma Supplement in Kap. 4.5 (Gesamtnote) ausgewiesen (*siehe Anlage 17*), wie sich die Gesamtnote zusammensetzt bzw. wenn außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet wurden (*siehe AOF 18*).

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ wurde erstmals im Sommersemester 2011 angeboten. Die Zulassung erfolgt aktuell ausschließlich zum Sommersemester (*siehe Antrag 1.1.8*). Insgesamt stehen ab Sommersemester 2015 insgesamt 40 Studienplätze zur Verfügung, d.h. zehn Plätze mehr als im Zeitraum der Erstakkreditierung (*siehe Antrag 1.1.9; siehe auch AOF 15, [6]*). Damit der Studiengang durchgeführt wird, bedarf es einer Teilnehmerzahl von mindestens 23 Studierenden pro Kohorte.

Der Studiengang ist kostenpflichtig. Von den Studierenden werden pro Monat Studiengebühren in Höhe von derzeit 410,- Euro erhoben. Zusätzlich werden laut Entgeltordnung einmalige Beiträge erhoben für die Immatrikulation (150,- Euro), für die Ausstellung der Bachelorurkunde und die Exmatrikulation (250,- Euro) sowie ggf. für individuelle Anrechnungsverfahren (*siehe Antrag 1.1.10 und AOF 6*). Die Gesamtkosten für das Studium liegen bei rund 15.160,- Euro (*siehe dazu AOF 6*).

Im Studiengang „Physician Assistance“ wird die Lernplattform „Moodle“ eingesetzt. Über die Lernplattform werden den Studierenden aktuelle Studieninformationen und „sämtliche Lehr- und Lernmaterialien der jeweiligen Lehrveranstaltungen“ zur selbstverantwortlichen Nutzung bereitgestellt. Daneben sind über diese Plattform auch die Online-Datenbankrecherche und die Nutzung eines studiengangspezifischen Chatrooms zum fachlichen Austausch möglich. Durch Schulung während der ersten Präsenzphase an der Hochschule werden die Studierenden für die Nutzung der elektronischen Lehr- und Lernformen qualifiziert (*ausführlich Antrag 1.2.5*).

Die Lehrveranstaltungen werden laut Antragsteller in deutscher Sprache durchgeführt. Ab Sommersemester 2015 sollen laut Antragsteller auch „fremdsprachige Lehrveranstaltungen / Module“ angeboten werden (*siehe Antrag 1.2.8*). Englischsprachige Lehrveranstaltungen wurden bislang nicht angeboten. Hintergrund ist die Heterogenität der englischen Sprachkenntnisse der Studierenden, so die Antragsteller.

Mobilität ist aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben (*siehe Kapitel 2.2.3*). Aufgrund des Unterschieds zwischen einem Bachelor-Studiengang (in Deutschland) und einem Master-Studiengang (im europäischen Ausland; dort ist der Physician Assistant auf Master-Niveau angesiedelt) ist ein Auslandsstudium, welches auf den Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ anrechenbar ist, derzeit nicht möglich (*siehe Antrag 1.2.9*).

Bisher gibt es keine internationalen Kooperationen. Es bestehen erste Kontakte zu Hochschulen in den Niederlanden, so die Antragsteller. Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Transferzeiten Auslandsaufenthalte zu absolvieren. Diese können ohne Zeitverlust in den Studienverlauf integriert werden (*siehe dazu Antrag 1.2.9*). Weitere Details zu den internationalen As-

pekten des Curriculums sowie zur internationalen studentischen Mobilität liefert die Recherche „Internationalität des Studiengangs bzw. studentische Mobilität im Studiengang Clinical Nutrition“ (*siehe Anlage 23*). Studierende, die im Ausland studiert haben (Auslandsemester), gibt es im Studiengang nicht. Eine Studierende hat im Ausland Transferleistungen absolviert. Im Rahmen der Bewerbungs- und Beratungsgespräche, so die Antragsteller wird auf diese Möglichkeit hingewiesen. In diesem Fall wurde die Studierende von der Hochschule beraten.

Regelungen zur Anrechnung von Leistungen, die an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworben wurden, sind in Orientierung an der Lissabon-Konvention in der Allgemeinen Prüfungsordnung (*siehe Anlage 4*) in § 13 Abs. 2 und Abs. 3 in Kombination mit „Unteranlage 2“ sowie in einer speziellen Anrechnungsordnung (*siehe Anlage 5a*) in § 4 geregelt. Laut § 13 Abs. 2 können hochschulisch erworbene Kompetenzen „in unbeschränktem Umfang angerechnet werden“ (*siehe Anlage 4 und Antrag 1.5.4*). Eine Anrechnung in unbeschränktem Umfang ist nicht möglich (z.B. Abschlussmodul).

In den Studiengangkohorten PA 1 bis PA 6 konnten bei sieben Studierenden - aufgrund hochschulisch erworbener Kompetenzen - ECTS-Credits angerechnet werden. Hochschulisch erworbene Kompetenzen wurden bis zu max. 55 ECTS-Credits bei einer Studierenden angerechnet (Studienabbrecher Medizin). Die Streuung der Anrechnung hochschulisch erworbener Kompetenzen liegt zwischen 5 und 55 ECTS-Credits (*siehe AOF 2, Tabelle S. 5f.*).

Die Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung (*siehe Anlage 4*) der Mathias Hochschule Rheine in § 13 geregelt. In § 10 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs (*Anlage 17*) und in der dazu gehörenden Unteranlage 1 finden sich Hinweise auf die Anrechnungsordnung (*siehe Anlage 5a*) sowie Anrechnungsoptionen im Studiengang (*Anlage 17, Unteranlage 1*). In der Anrechnungsordnung sowie in der Anlage „Personenbezogene Anrechnungsverfahren auf die Studiengänge der Mathias Hochschule Rheine“ (*Anlage 5b*) sind die Formen der Anrechnung beschrieben: Pauschale Anrechnung, Individuelle Anrechnung, Einstufungsprüfungen (*siehe Anlage 5a, § 3 Abs. 2*). Zum Umfang der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen findet sich

in der Anrechnungsordnung unter § 4 Abs. 2 (*siehe Anlage 5a*), auch aufgrund des Schreibens des Ministeriums vom 7. April 2014 (*siehe Anlage 4 und AOF 20 sowie AOF 7*), folgende Formulierung: „Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Hochschule. Bei der Prüfung, ob sonstige Kenntnisse und Qualifikationen die nachzuweisenden akademischen Kompetenzen ersetzen können, wird die Prüfungstiefe umso weitgehender sein müssen, je umfangreicher die Prüfungsleistungen sind, die ersetzt werden sollen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 in der Regel bis zu 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Falls das beantragte Anerkennungsvolumen mehr als die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen umfasst, besteht eine erhöhte Begründungslast; im Zweifel ist die überhöftige Anerkennung unzulässig. Näheres weisen die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen aus“ (*siehe dazu auch AOF 7*). Dies ist laut den KMK Beschlüssen unzulässig.

Geregelt ist auch die Möglichkeit der Anrechnung hochschulisch und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in Kombination (Kombinierte Anrechnung) (*siehe Anlage 5a, § 3 Abs. 1 c*). Dort heißt es: „Die kombinierte Anrechnung muss einer Art der Anrechnung zugeordnet werden, da die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen limitiert ist. Die Zuordnung erfolgt in der Anrechnungsart, in der der überwiegende Teil der Kompetenzen erworben wurde“. Erläuterungen der Antragsteller zu den Fragen: Wie die „kombinierte Anrechnung“ funktionieren soll und warum die kombinierte Anrechnung einer Anrechnungsart zugeordnet werden muss, finden sich in den Antworten auf die offenen Fragen (*siehe AOF 20*).

Laut Antragsteller haben in den Studiengangkohorten PA 1 bis PA 6 insgesamt 11 Studierende die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen über Äquivalenzfeststellungsverfahren beantragt (*siehe AOF 2 und AOF 14*). Der Liste der Anrechnungsverfahren zufolge erfolgte im Studiengang zudem über alle Kohorten eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. „Der überwiegende Anteil der Studierenden hat sich die Grundlagemodule PI.1-PI.3 anrechnen lassen“ (30 ECTS-Credits). „Weiter Anrechnungen ergaben sich aus der jeweiligen beruflichen Expertise der Studierenden (Rettungsdienst, Controlling, Weiterbildung Intensivpflege und Anästhesie u.a.)“ (*ausführlich dazu AOF 2*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ qualifiziert „medizinisches Fachpersonal mit und ohne Abitur zur Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen im Kontext der interdisziplinären Zusammenarbeit. Das Studium befähigt die Studierenden in verstärktem Umfang auch komplexere patientennahe medizinische und organisatorische Tätigkeiten und ausgewählte ärztliche Tätigkeiten in Delegation zu übernehmen“ (*siehe dazu auch AOF 25 [1]*). Der Studiengang baut dabei „auf den beruflichen Kompetenzen von Angehörigen der bewährten nichtärztlichen Gesundheitsberufe auf und qualifiziert die Studierenden für ein gehobenes Aufgaben- und Verantwortungsspektrum zur Übernahme ärztlicher Leistungen in Delegation“ (*siehe Antrag 1.3.1; zum Berufsbild siehe auch Anlage 32*).

Studiengangübergreifend qualifiziert der Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ die Absolventinnen und Absolventen dazu (*zum Folgenden siehe Anlage 17, § 7 Abs. 4*):

„selbstorganisiert und auf akademischem Niveau bereits erworbene Kompetenzen lebenslang weiter zu entwickeln,
 sich unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, insbesondere juristischer, ökonomischer sowie gesundheits- und berufspolitischer Rahmenbedingungen im nationalen und internationalen Kontext beruflich zu vertreten,
 komplexe berufliche Situationen kritisch, kultursensibel zu analysieren und zu interpretieren um die erworbene Kenntnisse, unter Akzeptanz der Rahmenbedingungen innovativ, interdisziplinär, problemlösungsorientiert anzuwenden,
 eine kritische Analyse und Reflexion von Akteursinteressen in einem System vorzunehmen,
 Resultate wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die eigene Berufspraxis zu transferieren, um so zu einem reflektierten Handeln zu gelangen,
 im Bereich des Qualitätsmanagements selbstverantwortlich tätig zu werden,
 im persönlichen und beruflichen Handeln, unter Einbeziehung ethischer Überlegungen, auf Basis eines gesellschaftlich-demokratischen Wertesystems, interdisziplinär mit Fachvertretern und mit Laien zu kommunizieren“.

„Übergeordnet“ erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Kompetenz (*zum Folgenden siehe Anlage 17, § 7 Abs. 5*):

„Sich auf Basis eines breiten und integrierten Wissens mit der angewandten Humanmedizin und deren Bezugswissenschaften auseinanderzusetzen und diese fallspezifisch anzuwenden,
angewandt-wissenschaftliches und versorgungsorientiertes Handeln im sozialen und gesundheitlichen Kontext interdisziplinär und individuell im ambulanten und klinischen Sektor zu gestalten,
ethische und rechtliche Aspekte des beruflichen Handelns zu analysieren sowie zu bewerten, zu kommunizieren und entsprechend zu handeln,
Strukturen der Organisation und der Versorgung entsprechend den strategischen Zielen der Organisation zu gestalten und Optimierungsprozesse zu initiieren und zu evaluieren,
die Leistungserbringung unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Patientensicherheit und Qualitätssicherung sowie der wissenschaftlichen Evidenz zu analysieren, zu reflektieren und kreative Problemlösungsstrategien zu entwickeln“.

Der Studiengang „befähigt insbesondere zur Übernahme folgender ärztlicher Tätigkeiten im Rahmen der Delegation, soweit sie nicht im Einzelfall aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, wegen ihres Schwierigkeitsgrades, einer erhöhten Gefährdung der Patientin oder des Patienten oder auf Grund besonderer Umstände, wie beispielsweise des konkreten Krankheitsverlaufs oder der ausschließlich ärztlich beherrschbarer Reaktionen, als höchstpersönliche Leistung einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden müssen (*zum Folgenden siehe Anlage 17, § 7 Abs. 6*):

Mitwirkung beim Aufnahmemanagement, insbesondere im Rahmen der Anamnese und Stuserhebung, inklusive eigenständiger Durchführung von Assessmentinstrumenten,
Mitwirkung an der Erstellung der Diagnose, u.a. auf der Basis telemedizinischer Daten,
Mitwirkung an der Erläuterung von Diagnostik und Diagnose,
Mitwirkung an der Erstellung eines Behandlungsplans,
Erläuterung und unterstützende Ausführung eines Behandlungsplans,
adressatengerechte Weitergabe von Informationen und Übernahme der Koordinationsfunktion in einem therapeutischen Team, auch im Rahmen der Notfallversorgung,
Durchführung von medizinisch-technischen Tätigkeiten, soweit diese nicht speziellen Berufsgruppen vorbehalten sind,
Operationsassistenz und Durchführung von kleineren Eingriffen wie Wundversorgungen und -verschlüsse,

Unterstützende und orientierende Sonographie,
 Mitwirkung beim Entlassungsmanagement, insbesondere die Organisation von
 Patientenverlegungen und -überweisungen,
 Protokoll- und Berichtserstellung sowie abrechnungsunterstützende Dokumen-
 tation,
 Vorbereitende Aufklärungsunterstützung und
 Unterstützung der ärztlichen Hausbesuche“.

Die nationale Literaturrecherche (*siehe Anlage 22*) ergab für die Absolventin-
 nen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge „Physician Assistance“ in
 „Deutschland folgende Berufsfelder: Aufnahmestationen und Polikliniken, Ope-
 rationsdienst, Notfallambulanz, IMC und Intensivstation, Dialyse, Funktionsdi-
 agnostik, Stationäre Patientenversorgung, Vor- und nachstationärer Bereich,
 Tätigkeiten bei Medizinprodukte Herstellern und in der Pharmaindustrie, Mit-
 wirkung bei klinischen Forschungsprojekten“ (*ausführlich dazu Antrag 1.4.1*).

Bislang existieren keine empirischen Untersuchungen zum Umfang und Arten
 der ärztlichen Tätigkeiten, die in Delegation übernommen werden. Eine 2014
 durchgeführte Umfrage bei den 24 Absolventinnen und Absolventen (Rücklauf
 N = 11) des Studiengangs hat laut Antragsteller gezeigt, „dass über 80 % der
 Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Stelle als Physi-
 cian Assistant übernommen haben bzw. sich deren Tätigkeitsfeld in diese
 Richtung deutlich entwickelt hat“ (*siehe dazu Antrag 1.4.2 und Anlage 25*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der 180 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ ist in
 sechs Lern- und Handlungsfelder gegliedert (*diese haben sich im Vergleich zur
 Erstakkreditierung teilweise geändert; siehe dazu Antrag 1.2.4*): Handlungsfeld
 I. „Therapie mitgestalten“ (Umfang: 84 CP), Handlungsfeld II. „Individuelle
 Notfallsituationen managen“ (Umfang: 6 CP), Handlungsfeld III. „Spezifische
 medizinische Prozesse mitgestalten“ (Umfang: 12 CP), Handlungsfeld IV. „Kli-
 nische Prozesskette mitgestalten“ (Umfang: 30 CP), Handlungsfeld V. „Ver-
 sorgungssysteme mitgestalten“ (Umfang: 18 CP), Handlungsfeld VI. „Wis-
 sens- und Selbstmanagement“ (Umfang: 30 CP) (zusammen 180 CP) (*siehe
 dazu Antrag 1.3.4 sowie Anlage 14 und Anlage 16*). Zur Gestaltung des Theo-
 rie-Praxis-Transfers ist der Studiengang durch drei Lehr-Lernphasen charak-
 terisiert: Präsenzzeiten, Transferzeiten (Tätigkeitszeiten in der beruflichen Praxis,

die der Erbringung der Transferleistung dienen) und Selbstlernzeiten (*siehe Anlage 16, S. 6*).

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ ist modular aufgebaut. Es werden insgesamt 22 Module angeboten (20 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodule) (*siehe dazu auch AOF 25 [2]*). 19 Module sind studiengangsspezifische Module, drei Module und auch „Studieneinheiten“ (Lehrveranstaltungen; Modulbausteine) sind generisch ausgerichtet (*siehe dazu Antrag 1.2.2*). Pro Semester werden insgesamt 30 CP vergeben (*siehe Anlage 13*). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Die Module haben einen Umfang von entweder 6 CP oder 12 CP. Die Mobilität der Studierenden ist durch die Form des modularen Aufbaus des Studiengangs grundsätzlich gesichert, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Folgende Module werden laut Modulhandbuch angeboten (*siehe Anlage 16; siehe auch Anlage 13 und Anlage 14*):

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Medizinische und biochemische Grundlagen	1	12
2	Hygiene und Mikrobiologie	1	6
3	Berufsrolle, professionelle Interaktion und Ethik	1	6
4	Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	1	6
5	Vorbereitende Anamnese und Untersuchungstechniken / Vorsichtung	2	12
6	Pharmakologie und Toxikologie	2	6
7	Rechtssichere Dokumentation, Entgeltsysteme und E- Health	2	6
8	Gesundheitsökonomie und Recht / Medizinproduktege- setz (MPG) / Strahlenschutz	2	6
9	Fach- und Fallspezifisches Handeln: Innere Medizin	3	12
10	Individuelles und interdisziplinäres Notfallmanagement	3	6
11	Unterstützende diagnostische und therapeutische Kom- petenzen	3	6
12	Einführung in die qualitative und quantitative Forschung	3	6
13	Fach- und Fallspezifisches Handeln: Chirurgie	4	12
14	Fach- und Fallspezifisches Handeln (Teil 1); Wahlpflicht-	4	6

	module a. Wundmanagement b. Nephrologie und Dialyse, c. Gefäßmedizin, d. Kardiologie, e. Ambulante Versorgung		
15	Durchführung klinischer Maßnahmen	4	12
16	Fach- und Fallspezifisches Handeln Anästhesie, Schmerz- und Palliativmedizin	5	12
17	Fach- und Fallspezifisches Handeln (Teil 2); Wahlpflichtmodule a. Wundmanagement b. Nephrologie und Dialyse, c. Gefäßmedizin, d. Kardiologie, e. Ambulante Versorgung	5	6
18	Qualitätssicherndes Gesundheitsmanagement in Institutionen	5	6
19	Evidenzbasiertes Handeln und Evaluieren	5	6
20	Fach- und Fallspezifisches Handeln: Urologie / Gynäkologie	6	6
21	Fach- und Fallspezifisches Handeln: Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie	6	12
22	Bachelor-Modul	6	12
	Gesamt		180

Tabelle 2: Modulübersicht

Ein Studienverlaufsplan ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 13*).

Bedeutsam für den Studiengang ist der Erwerb berufspraktischer Kompetenzen in Form von modulbezogenen Praxiseinsätzen. Der Erwerb berufspraktischer Kompetenzen (Transferleistungen) durch berufstypische Aufgabenstellungen ist zentraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistance“. Er dient u.a. dazu, die im Studium erworbenen theoretischen Kompetenzen anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen. Dazu müssen die in ausgewiesenen Modulen und definierten Fachbereichen geplanten Einsätze absolviert werden

(siehe Anlage 17, § 9). Für alle berufspraktischen Module existieren Aufgabenstellungen, die als Studienleistung erbracht werden müssen und Voraussetzung für das Berechnen des Workload sowie entsprechender ECTS-Credits sind. Der zur Re-Akkreditierung des Studiengangs entwickelte „Transferkatalog“ (siehe Anlage 18) weist die zu erbringenden Transferleistungen über den gesamten Studienverlauf aus und gibt einen Überblick über den berufspraktischen Kompetenzerwerb. Verantwortlich für die Aufgabenstellung im Transferkatalog bzw. in den Modulen ist die Studiengangleitung. Die Fachdozentinnen und -dozenten haben modulbezogen freie Themenwahl. Exemplarische Themen sind im Antrag gelistet (siehe Antrag 1.2.6).

In der Allgemeinen Praxisordnung (siehe Anlage 4, Untieranlage 13) und im modulspezifischen Transferkatalog (siehe Anlage 18) sind sowohl (modul- bzw. transferleistungsbezogen; siehe dazu Anlage 18) die Anforderungen an die Qualifikation der „Tutoren vor Ort“ bzw. der Praxisanleiter (§ 6 der Praxisordnung) sowie der in Frage kommenden Praxiseinrichtungen (§ 5 der Praxisordnung) festgelegt (siehe Anlage 14, Untieranlage 13; Anlage 18; siehe auch Antrag 1.2.6, S. 28). In § 6 Abs. 3 der Praxisordnung (Sicherstellung der Qualität der Lehre am praktischen Studienort) sind die Kriterien für die Bestellung einer Tutorin bzw. eines Tutors wie folgt festgelegt. „Die Tutorin / der Tutor: a. verfügt über eine fachliche wie pädagogische Eignung, und b. kann die vorgeschriebenen berufspraktischen Studienleistungen unmittelbar verantwortlich und im wesentlichen Umfang selbst vermitteln, c. darf kein aktuell immatrikulierter Studierender der MHR sein, es sei denn die Tutorin / der Tutor verfügt mindestens über den vom Studierenden angestrebten akademischen Grad“ (siehe dazu auch AOF 27). Im Transferkatalog sind Transferleistungen auf DQR-Stufe 5 aufgeführt (siehe Anlage 18; zur Begründung siehe Antrag 1.3.3). Ist nicht zulässig, relevant ist der HQR mit Stufe 6.

Laut Antragsteller wurde eine „formelle“ Evaluation der Transferphasen „bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt“. Hinweise im Kontext der Transferleistung wurden in die Überarbeitung der Transferaufgaben einbezogen und führten zum jetzigen Transferkatalog, so die Antragsteller weiter (siehe AOF 11, [3]).

Laut Antragsteller ist der „Aufbau eines ärztlichen Mentoren-Systems“ geplant, das „mit dem Sommersemester 2015“ für die neue Kohorte „regelmäßig“ eingeführt wird. Die Mentoren sollen die Studierenden „über den gesamten

Studienverlauf als Ansprechpartner/in zur Verfügung stehen und als 'Türöffner' für Transferorte fungieren". Sie führen die „Studierenden in die Einrichtungskultur vor Ort ein“ und unterstützen das „vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen und den zuständigen Tutoren“. Der Mentor ist in der Regel „ein Oberarzt, Chefarzt oder Ärztlicher Direktor“. In der Regel wird ein Mentor von den Studierenden vorgeschlagen (*ausführlich dazu Antrag 1.2.6; siehe auch AOF 27*). Die Mentoren erhalten Informationen zu den grundlegenden Inhalten des Studiengangs (*siehe Anlage 32*). Bis zum Sommersemester 2015 wurden Mentoren nicht regelhaft eingesetzt.

Laut Antragsteller werden Tutoren und Mentoren schriftliche Informationen zum Studiengang und spezielle Informationen zum Semester und zu den Transferaufgaben zur Verfügung gestellt. Die Mentoren und Tutoren stehen während des Semesters im fernmündlichen Austausch mit den Hochschullehrern, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.6*).

Die Kooperation mit den Praxiseinrichtungen bezüglich der Transferleistungen wird in Form eines Kooperationsvertrags bzw. einer Kooperationsvereinbarung fixiert. Das Muster der Kooperationsverträge über die Zusammenarbeit während der Transferphasen im Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 24*).

Forschendes Lernen wird laut Antragsteller im Studiengang „noch nicht angeboten.“ Im Bachelor-Studiengang wird „forschendes Lernen in Form der Einübung sekundäranalytischer Fragestellungen vollzogen. Studierende lernen, eigene Fragestellungen durch die Analyse von Primärstudien mit den Methoden des Critical Appraisals differenziert zu beantworten. Primäranalytisches forschendes Lernen findet zurzeit nicht statt, da eine klinisch basierte Forschung an der MHR bisher erst in Ansätzen etabliert ist (*siehe dazu die weiteren Ausführungen in AOF 9*).

Die im Studiengang vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 17; siehe dazu auch Antrag 1.2.4*).

Insgesamt sind im Studiengang 22 studienbegleitende Modulprüfungen zu erbringen (*siehe Antrag 1.2.3*). Pro Semester sind zwischen drei und vier Prü-

fungsleistungen zu absolvieren. Die Verteilung der Prüfungsformen auf die Module ist u.a. der im Antrag unter 1.2.3 dargestellten Tabelle zu entnehmen (*siehe Antrag A1.2.3*).

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden (*siehe Anlage 4, § 10*). Die Gesamtnote wird nach dem ECTS-Bewertungsschema (relatives Bewertungsschema) ausgewiesen. Danach erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende Noten: A die besten 10 %, B die nächsten 25 %, C die nächsten 30 %, D die nächsten 25 %, E die nächsten 10 % (*siehe Anlage 4, § 8*). Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhalten die Studierenden ein englischsprachiges Diploma Supplement mit Transkript (*siehe Anlage 4: Unteranlage*).

Bislang wurden noch keine relativen Noten ausgewiesen. „ECTS-Noten werden erst ab einer Kohortengröße von 100 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d.h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorherige Jahrgänge. Bis zur Erreichung der hinreichenden Kohortengrößen und des Modulbezugszeitraumes von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben“ (*siehe Anlage 4, § 8 Abs. 7e*).

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnung erfolgt nach der Akkreditierung (*siehe AOF*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung (*siehe Anlage 4*).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind formal wie folgt aufgebaut bzw. umfassen Angaben u.a. zu folgenden Punkten: Berufliches Handlungsfeld, Modulnummer, Modulbezeichnung, Fakultät, Semester, ECTS, Kontakt-, Transfer- und Selbststudienzeiten, Modultyp, Dauer und Häufigkeit des Angebotes, „DQR-Niveau“, Art der Anrechenbarkeit, Lernziele, zu erwerbende Kompetenzen, Liste der Lehrveranstaltungen, Lehr-Lern-Inhalte, Modulverantwortliche, Lehr-Lern-Formen, Transferleistungen, Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme, Prüfungsform, Curriculare Kommentare (*siehe Anlage 16*).

Die Liste der Modulverantwortlichen findet sich in den Antworten auf die offenen Fragen (*siehe AOF 15 [5]*).

Im Modulhandbuch (*siehe Anlage 16*) sind Module ausgewiesen, die gemäß „Deutschem Qualifikationsrahmen“ (DQR) auf der Stufe 5 angesiedelt sind. Stufe 6 wird erst ab dem vierten Semester zugrunde gelegt. Die Antragsteller begründen dies damit, dass „das im Modulhandbuch angelegte lernentwicklungsbezogene, dynamische Kompetenzmodell bewusst als dynamisches Konzept entworfen wurde“ (*ausführlich dazu AOF 8 und AOF 23 [2]*). Der DQR ist nicht relevant. Relevant ist der HQR, der nur das Bachelorniveau als Mindestvoraussetzung, also Stufe 6 kennt!

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Laut Studien- und Prüfungsordnung § 2 Abs. 1 hochschulzugangsberechtigt sind alle Personen nach § 49 Hochschulzugangsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen vom 16.09.2014 in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (*siehe Anlage 17; siehe auch Anlage 8*). Als zweites Kriterium der Zulassung ist definiert: „Zugangsberechtigt ist, wer darüber hinaus eine formal gültige Berufserlaubnis in einem Gesundheitsfachberuf besitzt. Wird die Berufserlaubnis während des Studiums entzogen, endet damit auch der Studienvertrag“ (*siehe Anlage 17, § 2 Abs. 2*). Gemäß Immatrikulationsordnung kommt des Weiteren ein erfolgreich absolviertes Beratungs- und Bewerbungsgespräch hinzu (*siehe Anlage 3, § 4*).

Das Verfahren der Immatrikulation ist in § 5 der Immatrikulationsordnung beschrieben (*siehe Anlage 3, § 5*).

Die von der Hochschuleseite an dem Beratungs- und Bewerbungsgespräch Beteiligten (Dauer: mindestens 30 Minuten) „sind jeweils zwei Mitarbeiter/innen der Hochschule, wovon mindestens eine Person im jeweiligen, das Bewerbungsverfahren betreffenden, Studiengang verortet sein sollte“ (*siehe Antrag, S. 39*). Dazu schreiben die Antragsteller: Für den Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ bedeutet das konkret (*siehe AOF 10*): „Eine Person im Beratungs- und Bewerbungsgespräch ist seit 2011 stets mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studiengangs. Um eine möglichst objektive Beurteilung der Studierbarkeit, der Motivation und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu ermöglichen, wird grundsätzlich eine zweite Person zum

Gespräch hinzugezogen. Diese zweite Person ist entweder der Studiengangleiter selbst, ein weiterer professoraler Mitarbeiter oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines anderen Studiengangs der MHR“. „Verortet“ soll für den Studiengang verdeutlichen, „dass eine Bewerberin/ein Bewerber nicht ausschließlich von Angehörigen anderer Studiengänge hinsichtlich ihrer/seiner Studierfähigkeit, Motivation und Eignung befragt und geprüft wird. Es muss mindestens eine Person im Beratungs- und Bewerbungsgespräch aus dem Studiengang Physician Assistance vertreten sein, die über einen vertieften Einblick in den Studiengangverlauf bzw. in die Studienganginhalte aufweist. Die Verantwortlichen der MHR stellen damit sicher, dass die fachspezifischen Inhalte sowie die fachlich orientierte Eignung und Motivation mit mindestens einer Person aus dem Studiengang Physician Assistance beraten, diskutiert und überprüft werden können“. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Hochschule meint laut Antragsteller: wissenschaftlich Mitarbeitende und Professorinnen und Professoren (*siehe AOF 10*). „Grundsätzlich wird ein großer Teil der angesprochenen Beratungs- und Bewerbungsgespräche von den Professoren der MHR geführt. Aufgrund der Vielzahl an Bewerbungen ist eine entsprechende personelle Besetzung der Beratungs- und Bewerbungsgespräche nicht in jedem Fall gewährleistet“, so die Antragsteller (*ausführlich dazu AOF 10 und Antrag 1.5.1*).

Gemäß Homepage der Hochschule ist es in dem als Vollzeitstudium angelegten Studiengang „Physician Assistance“ möglich, parallel zum Studium mit einem Stellenumfang von etwa 50 % weiterhin beruflich tätig zu bleiben. Diesbezüglich begünstigende Faktoren sind laut Antragsteller „die Möglichkeit, Aufgaben der Transferleistung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit beim Arbeitgeber ableisten zu können und oder die Freistellung zur Durchführung der Transferleistung durch den Arbeitgeber“.

Auf die Frage nach dem Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studium und dem Ort der Regelung schreiben die Antragsteller: „In § 4 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung und Studien- und Prüfungsordnung (*siehe Anlage 3 und Anlage 17*) sind diese im Kontext des Auswahlverfahrens: erfolgreich absolviertes Beratungs- und Bewerbungsgespräch, Einreichen aller notwendigen und gewünschten Studienunterlagen“.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Gemäß Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen müssen in einem Studiengang mindestens 51% der Lehre von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors erbracht werden (*siehe dazu AOF 1*). Bei der Ausschreibung und Berufung von Professorinnen und Professoren hat die Fachhochschule die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes zu beachten (§ 36-38).

In dem sechs Semester umfassenden Studiengang sind insgesamt 1.590 Stunden Präsenzlehre (87 SWS) zu erbringen. Zum Stichtag 31.08.2014 waren folgende Professuren und wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den Studiengang eingebunden: eine 0,8 VZÄ Professur (insgesamt 0,5 VZÄ; [ab WS 2015/2016: 0,8 VZÄ]; seit 01.03.2014), eine 0,1 VZÄ „Querschnittsprofessur“ (insgesamt 1,0 VZÄ; seit 01.04.2012), eine 0,3 VZÄ „Querschnittsprofessur“ (insgesamt 0,8 VZÄ; seit 01.04.2010). Eine „Vertretungsprofessur“ im Umfang von 1,0 VZÄ ist ausgeschrieben (*siehe dazu AOF 1, Anlage 30 und Antrag 2.1.1*). Die Besetzung soll zum Sommersemester 2015 erfolgen (*siehe dazu insbesondere AOF 15 [1]*). Die Besetzung der Professur befindet sich laut Antragsteller „im Auswahlverfahren“. Laut Antragsteller ist „nach Einigung mit dem Gesellschafter“ der Stellenumfang im Bereich der Professorinnen und Professoren um die weiteren erforderlichen 1,0 VZÄ auf dann 3,2 VZÄ zu erweitern (*siehe AOF 15 [1]*). Diese Stellen sollen in Abstimmung mit dem neuen Träger besetzt werden. Ein Aufwuchsplan wird zur vor-Ort-Begehung vorgelegt. Hinzu kommen eine 0,50 VZÄ wissenschaftlich Mitarbeitende, eine 1,0 VZÄ wissenschaftlich Mitarbeitende und eine 0,25 VZÄ Mitarbeitenden (*siehe dazu Antrag 2.1.1 und Anlage 30: Lehrverflechtungsmatrix; siehe auch AOF 15 [1]*). Die wissenschaftlichen Lebensläufe und die Publikationslisten der im Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ hauptamtlich Lehrenden sind dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 19*). Im Studiengang eingesetzt wurden zudem ca. 44 Lehrbeauftragte (*siehe Antrag 2.1.1 und Anlage 31*). Eine Liste der Lehrbeauftragten mit Angaben zur Qualifikation und den Bezeichnungen der Module, in denen gelehrt wird, einschließlich Stundenumfang der Lehre, ist dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 31*).

Bezogen auf das Sommersemester 2015 liegt der professorale Lehranteil bezogen auf die drei Studienkohorten PA4, PA5 und PA6 gemäß Lehrverflechtungsmatrix bei 48,9% (von insgesamt 180 Stunden) bzw. 23% (von insgesamt 270 Stunden) bzw. bei 28% (von insgesamt 300 Stunden) (*siehe Anlage 30*). Wissenschaftliche Mitarbeitende lehren 36 Stunden bzw. 44 Stunden bzw. 58 Stunden (*siehe Anlage 30*). Die übrigen Stunden wurden und werden von den 44 Lehrbeauftragten abgedeckt. Über die gesamten sechs Semester ergibt sich ein Lehrumfang von 612 Unterrichts-Stunden für Lehrbeauftragte. „Dieser hohe Anteil ergibt sich vor allem auf Grund von Fluktuationen von hauptamtlich professoralen Mitarbeiter/innen“, so die Antragsteller (*AOF 15 [3]*). Die Absprache unter den Lehrenden erfolgt laut Antragsteller in „Modulkonferenzen“ (*siehe AOF 15 [4]*).

Laut den beiden Lehr- und Forschungsberichten lag der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre im Wintersemester 2012/2013 bei 27%, im Sommersemester 2013 bei 28% (*siehe Anlage 27, S. 26*), im Wintersemester 2013/2014, je nach Studienkohorte zwischen 15% und 37% und im Sommersemester 2014 zwischen 21% und 44% (*siehe Anlage 28, S. 16*).

Die Betreuungsrelation bzw. das Verhältnis von hauptamtlich Lehrenden zum Gesamt der Studierenden lag laut Antragsteller im Wintersemester 2014/2015 bei 1 zu 28 (3,05 VZÄ versus 87 Studierende) (*siehe Antrag 2.1.1*).

Die Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten werden nach Maßgaben des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen berufen bzw. beschäftigt (*siehe Antrag 2.1.2*).

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden laut Antragsteller in regelmäßig stattfindenden Gesprächen gezielt auf relevante Angebote hochschulischer Weiterbildung aufmerksam gemacht. In einem jährlich von der Hochschule zu erstellenden Lehr- und Forschungsbericht werden die Fortbildungsaktivitäten der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst und als Dokumentation an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW weitergeleitet (*siehe dazu Anlage 27 und Anlage 28*). Diese Dokumentation dient den fachlichen Vorgesetzten als Steuerungsinstrument, um somit die regelmäßige Fortbildung möglichst vieler Mitarbeiter sicherzustellen. Darüber hinaus ist laut Antragsteller „geplant, ab dem 1. Quartal 2015 hochschuldidaktische Weiterbildungen für die Lehrenden der Hochschule anzu-

bieten“ (*siehe Antrag 2.1.3*). Bislang wurden keine Angebote entwickelt und umgesetzt.

Im Prüfungsamt, im Studierenden- und Dozentenservice sowie im Marketing und in der Öffentlichkeitsarbeit sind nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (*siehe Antrag 2.1.3*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (*siehe Anlage 11*).

Der Hochschulbereich erstreckt sich im Hochschulgebäude über drei Etagen. Er umfasst insgesamt 18 Seminar- und Vorlesungsräume für Gruppen von sechs bis 63 Studierenden. Zwei dieser Seminarräume sind in einem Nebengebäude untergebracht. Hinzu kommen ein Konferenzraum, eine Aula mit insgesamt 80 Sitzplätzen und das Audimax mit insgesamt 120 Sitzplätzen. Die Räume sind laut Antragsteller „größtenteils ausgestattet mit Tafeln, fest installierten Leinwänden, Overhead-Projektoren, Stellwänden und Flipcharts. In der Mehrheit der Räume sind zusätzlich Videoprojektoren beziehungsweise so genannte Activeboards für interaktive Lehr- und Lernprozesse fest installiert“. Im angrenzenden Mathias-Spital können zusätzliche Schulungsräume und auch Sporthallen und Praxisräume als Lehr- und Lernorte insbesondere für Lehrveranstaltungen mit hohem praktischem Anteil (z.B. die Module I.2; IV.1; I.2; IV.2; I.4; II.1; Ic.3; I.5; III.1; IV.4; I.6; III.2; I.7; I.8) genutzt werden, so die Antragsteller. Ebenso wird dort das Bistro durch die Studierenden und Lehrkräfte in Anspruch genommen. Ein Übungsraum (ca. 80 m²) für praktische Übungen befindet sich in einem Gebäude neben der Hochschule. Das Fachhochschulgebäude ist mit einem WLAN-Netz ausgestattet. Für die Studierenden ist in sämtlichen Räumen der Fachhochschule die WLAN-Nutzung sichergestellt (*siehe dazu Antrag 2.3.1*).

Die Mathias Hochschule Rheine verfügt über eine Präsenzbibliothek. Der Bestand umfasst ca. 3.500 Medieneinheiten (Fachbücher), ca. 2.500 E-Books im Volltextzugriff und ca. 50 Print-Zeitschriften. Mit der Springer Kollektion Medizin stehen darüber hinaus 73 deutschsprachige medizinische Fachzeitschriften elektronisch im Volltext bereit. Weiter besteht Zugang zu Online-Zeitschriften

und zu Datenbanken (u.a. CINAHL, WISO-Fachzeitschriften, The Cochrane Library, DIMDI, PubMed, MedPilot). Hinzu kommen über 5.000 elektronische Zeitschriften, die über die Nationallizenzen der DFG zur freien Nutzung zur Verfügung stehen. In den Räumen der Hochschulbibliothek sind zudem die Medien der Zentralen Schule für Pflegeberufe im Kreis Steinfurt sowie die Medien der Akademie für Gesundheitsberufe untergebracht. Die Bestände der Hochschulbibliothek werden im Verbundkatalog des gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) mit der Bibliothekssoftware „PICA“ katalogisiert (*siehe Antrag 2.3.2; siehe auch Anlage 27 und Anlage 28: Lehr- und Forschungsberichte der Mathias Hochschule Rheine, S. 12 bzw. S. 14*).

Das Bibliotheksbudget zur Anschaffung von Büchern, Zeitschriften und Datenbanken ist von insgesamt 8.550 Euro im Jahr 2011 auf insgesamt 30.600 Euro im Jahr 2015 gestiegen (*siehe Anlage 30, S. 14*). Hinsichtlich der Bestellung von Fachliteratur gibt es „keine studiengangspezifische Limitation“. Die Lehrenden haben die Möglichkeit jederzeit Anträge für Anschaffungen zu stellen. Eine Budgetbegrenzung für die Bibliothek bestand bisher aufgrund der Aufbauphase der Hochschule nicht (*siehe Antrag 2.3.2*). Der Kern der für den Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ relevanten Literatur „besteht aus ca. 30 verschiedenen Bänden zu den Themen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie. Neben den Standardwerken des Fachs sind auch die entsprechenden Randgebiete vertreten. Dieser Kernbestand wird jährlich vom Studiengangleiter hinsichtlich Aktualität und Vollständigkeit überprüft und in Form von jährlich durchgeführten Neuanschaffungen erweitert und aktuell gehalten (Neuauflagen, Neuerscheinungen), so die Antragsteller. Daneben steht den Studierenden „für sämtliche Lehrgebiete des Studiengangs die Literatur der Gesamtbibliothek zur Verfügung, womit auch die übrigen Lehrgebiete (z.B. Klinische Fächer, Pharmakologie, Biochemie usw.) aktuell und umfassend abgedeckt sind, so die Antragsteller weiter (*siehe dazu AOF 17*).

Die Hochschulbibliothek ist sowohl während der Vorlesungszeiten als auch während der vorlesungsfreien Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Sie wird von einer Diplom-Bibliothekarin mit einer 0,5 VZÄ-Stelle betreut. In der Bibliothek stehen den Studierenden zehn Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Darüber hinaus können zwölf weitere Computer-Arbeitsplätze in einem separaten EDV-Schulungsraum genutzt werden (*siehe Antrag 2.3.2*).

Laut Antragsteller steht den Studierenden und Lehrenden die E-Learning-Plattform „Moodle“ zur Verfügung (*siehe Antrag 2.3.3*).

Dem Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ stehen Finanzmitteln für Hilfskräfte im Umfang von 6.000 Euro zur Verfügung. „Derzeit unterstützt eine wissenschaftliche Hilfskraft mit einem regelmäßigen Stundenumfang von 20 Stunden pro Monat die Arbeiten im Studienprogramm“. Sachkosten (z.B. Miet- und Ausstattungskosten sowie der Bedarf für die Verwaltung, Werbung und Beratung) werden mittels Zuschlagssätzen auf den Studiengang weiterverrechnet. „Die Mathias Hochschule Rheine tätigt keine eigenen infrastrukturellen Investitionen. Sämtliche erforderlichen Maßnahmen werden vom Gesellschafter finanziert und im Rahmen der Mietvereinbarung der Gebäude der Nutzung der Mathias Hochschule Rheine zur Verfügung gestellt“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.3.4*).

Im Akkreditierungszeitraum wurden im Kontext des zu akkreditierenden Studiengangs keine Drittmittel eingeworben.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Mathias Hochschule Rheine verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System), das sich an der Norm DIN EN ISO 9001:2008 orientiert (*siehe Antrag 1.6.1*). Es wurde (und wird) von der Qualitätsbeauftragten und den Mitarbeitern der Mathias Hochschule Rheine in Kooperation mit der Abteilung Qualitätswesen der Mathias-Stiftung Rheine erstellt, gepflegt und weiterentwickelt und vom Präsidium gesteuert und verantwortet.

Das Qualitätsmanagementhandbuch (*siehe Anlage 9*) enthält Ausführungen zur Qualitätspolitik und zu den Hochschulqualitätszielen sowie Vorlagen sämtlicher mit dem QM-System in Zusammenhang stehender Formulare.

Der Qualitätssicherung der Studiengänge dient eine Evaluationsordnung (*siehe Anlage 7*), in der u.a. die Ziele und Bedeutung der Evaluation, die Verantwortungsbereiche und Aufgaben, die theoretischen und konzeptionellen Grundlagen und die Instrumente der Evaluation beschrieben sind (Stand: 04.10.2010). Laut Evaluationsordnung sind studiengangbezogen folgende Bereiche zu evaluieren: Lehrveranstaltungen, Workload, Module und Alumniverbleib (*siehe Anlage 7 und Antrag 1.6.2*). Laut Antragsteller wurden die Praxisphasen „in den Kohorten PA 1 und PA 3 evaluiert. Die Adaption dieser findet sich in den

überarbeiteten Transferleistungen der Kohorten PA 5 und PA 6 wieder. Fokus der neuen Transferleistungen sind die erweiterten fakultativen Leistungen. Zu Semester Ende erfolgt eine weitere Evaluation der Praxis in der Kohorte PA 6“.

„Die Evaluation der Lehrveranstaltungen fand bis einschließlich Wintersemester 2014/2015 studiengangspezifisch statt. Dabei handelte es sich eher um eine punktuelle als um eine systematische, hochschulweite Evaluation“, so die Antragsteller. Zur Feststellung der Selbststudienzeiten füllen die Studierenden hochschuleinheitliche modulbezogene Erhebungsbögen aus. Evaluationsergebnisse finden sich im Antrag (*siehe Antrag 1.6.3 und 1.6.5*), in Anlage 25 (*siehe Anlage 25*) und in den Antworten auf die offenen Fragen (*AOF 11*). Die wichtigsten studiengangspezifischen Ergebnisse der Lehrevaluation waren:

„Praxisbezug deutlich erkennbar,
Inhalte des Moduls sind z.T. gut aufeinander abgestimmt,
Lehrveranstaltung sind größtenteils an den Lernzielen orientiert,
Dozenten äußerten sich verständlich auf die Fragen der Studierenden,
Es werden gute Hinweise zum Füllen von Wissenslücken gegeben,
Lehrende moderieren Diskussionen angemessen,
Lehrende sind für Fragen (Betreuung) gut erreichbar,
Beteiligung an den praktischen Anteilen eingeschränkt (Orientierende Sonographie),
Umzug in andere Räume innerhalb einer Präsenz,
Steckdosenleisten fehlen,
Abspielbarkeit von Videos zum Teil nur gegeben,
Atmosphäre zwischen Studierenden und Dozenten ist lernfördernd,
Die Einbindung von vielen Fallbeispielen wird positiv bewertet,
Einstellen der Dokumente in Moodle war nicht immer zeitgerecht,
Studierenden wird viel Aufmerksamkeit geschenkt,
Gelungene Verknüpfung von Theorie und Praxis,
Gute Struktur der Vorlesung (Aufbau und Gliederung),
Fragemöglichkeit gegeben,
Zeit für praktische Übungen nicht immer ausreichend (Übungsmaterialien außerhalb der Vorlesungszeiten),
Die Festlegung der Prüfungszeiten sollten von der Hochschule vorgegeben werden (keine Abfragen bei den Studierenden),
Farbige Ausdrucke der Powerpoint-Präsentationen unleserlich,
Transferaufgaben nicht ausreichend transparent gemacht,

Präsenzzeit der Bibliothek zu kurz,
Differenzierung der Lehrveranstaltungen bzgl. Vorlesungs- und Seminarcharakter umgesetzt.“ (*siehe dazu und zu weiteren Ergebnissen AOF 11*).

Ergebnisse und Aussagen zur Lehrevaluation (empirische Daten liegen nicht vor, die Ergebnisse sind auf dem PC-Server der Hochschule dokumentiert) bezogen auf Lehrveranstaltungen, Module, Transferleistungen und Prüfungen und daraus abgeleitete Maßnahmen finden sich im Antrag (*siehe Antrag 1.6.3 und Anlage 25*). In den Jahren von 2010 – 2013 fand im Auftrag des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) jeweils zum Semesterende eine Begutachtung des Zugangs- und Prüfungswesens der Hochschule, eine Dokumentenanalyse und die persönliche Teilnahme der Gutachterin an ausgewählten Prüfungen statt. Ergebnisse und Aussagen dazu sind im Antrag und in den Antworten auf die offenen Fragen dargestellt (*siehe Antrag 1.6.3 und AOF 11 [2]*).

Im November 2014 wurde eine erste Absolventenbefragung durchgeführt (bezogen auf die beiden ersten Kohorten von Absolvierenden). Die Ergebnisse (Rücklauf N = 12) sind dem Antrag als Anlage beigefügt (*siehe Antrag 1.6.3 und Anlage 25*). Auch Aussagen der Antragsteller zur studentische Arbeitsbelastung (Workload) finden sich im Antrag und in den Antworten auf die offenen Fragen (*siehe dazu Antrag 1.6.4 und AOF 11 [4]*).

Der Statistik zum Studiengang (*siehe Anlage 12*) ist zu entnehmen, dass die Bewerberquote in Bezug zu den vorhandenen Studienplätzen durchschnittlich bei 96% lag. Die Bewerberquote hatte eine Spanne von 33% (2. Kohorte) – 130% (5. Kohorte). „Auf Grund der Auslastung der Kohorten 4 und 5 mit weit über 100% (36 und 38 Studierende) wurde die Zahl der Studienplätze ab Sommersemester auf 40 angehoben“, so die Antragsteller. Damit verbundene Erfordernisse waren eine „stringentere Anpassung der Organisation der Lehre an die Gruppengröße (Seminare, Skills)“, die „Teilung der Gruppe bei Vermittlung und Training bestimmter Skills“, die „Differenzierung der Lehrveranstaltungen bzgl. Vorlesungs- und Seminarcharakter“ und ein „verstärktes Angebot von Tutorien“ (*siehe Antrag 1.6.5; siehe dazu auch AOF 12*).

Zur Berufstätigkeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums schreiben die Antragsteller: „Eine systematische Evaluation zum Umfang der Berufstätigkeit wurde bisher nicht durchgeführt. Gleiches gilt für mögliche Freistellungen durch Arbeitgeber, von denen aber bekannt ist, dass sie es gibt“.

Informationen zum Studiengang und zum Studienverlauf werden sowohl über das Internet als auch über studiengangsspezifische Flyer veröffentlicht. Details zum Studienverlauf und den Prüfungsanforderungen werden in Moodle veröffentlicht. Weiter steht das Modulhandbuch in Moodle hochschulöffentlich zu Verfügung. In den Informationsmaterialien werden zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung „keine Aussagen getätigt“, da „Menschen mit Behinderung ggf. das zur Berufsausübung notwendige Gesundheitszeugnis nicht erhalten. Bei Anfragen wird dieses im persönlichen Gespräch abgeklärt“ (*siehe dazu Antrag 1.6.6*).

Die Beratung und Betreuung der Studierenden erfolgt in der Studienberatung, der Fachstudienberatung sowie in Gesprächen mit den Lehrenden. Offizielle Sprechstunden der hauptamtlich Lehrenden gibt es nicht. „Sprechstundenzeiten sind zwischen den Hochschulveranstaltungen sowie nach Vereinbarung. Insbesondere die Lehrbeauftragten haben aufgrund ihrer begrenzten Verfügbarkeit keine offiziellen Sprechstunden. Auch sie stehen jedoch nach Vereinbarung für eine Sprechstunde zur Verfügung“ (*siehe AOF 12*). Die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden findet aber auch per Moodle, per Mail und per Telefon statt (*siehe dazu Antrag 1.6.7*).

Ein offizielles, in den Gremien verabschiedetes Konzept zur Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. zur Chancengleichheit gibt es laut Antragsteller nicht (*siehe AOF*). In der Grundordnung der Hochschule ist im Codex festgelegt, dass Frauen und Männer gleichberechtigt zu behandeln sind, die individuellen Verschiedenheiten aller Mitglieder und Angehörigen toleriert werden und die Hochschule sich gegen Missachtung und soziale Diskriminierung von Minderheiten wendet (*siehe dazu auch Antrag 1.6.8*).

Generell ist die Hochschule bestrebt, individuelle Lösungen für Studierende in besonderen Lebenslagen zu finden, um die Chancengleichheit im Studium sicher zu stellen. Zur Unterstützung des barrierefreien Zugangs wurden bauliche Maßnahmen für Menschen mit Behinderung geschaffen. Die Hochschule ist laut eigenen Angaben „weitestgehend behindertengerecht ausgestattet (Aufzug, behindertengerechtes WC)“. Studierende mit Migrationshintergrund zu fördern ist ein zentrales Anliegen der Hochschule und in § 3 Abs. 13 der Grundordnung festgelegt (*siehe Anlage 2*). Im Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ haben einige Studierende „einen osteuropäischen Migrationshintergrund“ (*siehe Antrag 1.6.8*).

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheiten sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung verankert (*siehe Anlage 4, § 21*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Mathias Hochschule Rheine ist eine private Fachhochschule, die im Jahr 2009 vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt wurde. Der Studienbetrieb an der Fachhochschule wurde zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen (*siehe Antrag 3.1*). Aktueller Träger der Mathias Hochschule Rheine ist die Mathias Fachhochschule Rheine GmbH, rechtswirksam vertreten durch den Geschäftsführer. Für das Jahr 2015 ist ein Trägerwechsel für die Hochschule vorgesehen (*siehe Vorbemerkung und Antrag 3.1; siehe auch OF, Anmerkungen S. 1*).

Aktuell werden fünf akkreditierte Studiengänge an der Mathias Hochschule Rheine angeboten. In den fünf Studiengängen sind derzeit 299 Studierende eingeschrieben (Stand: 15.06.2015). Folgende Studiengänge wurden und werden angeboten (*siehe Antrag 3.1 und 3.2*):

Bachelor-Studiengang „Diabetes Care und Management / Diabetes Care and Management“ (Start: WS 2009/2010; zwei Studienkohorten; 20 Absolventinnen bzw. Absolventen; 1 Studierende; Lehrbetrieb lief im Sommersemester 2013 aus),

Bachelor-Studiengang „Management für Gesundheit und Pflege“ (Start WS 2009/2010; 4 Studienkohorten; 17 Absolventinnen und Absolventen; 16 Studierende; ab 2014 wurden keine Studierenden mehr aufgenommen; Studiengang läuft im WS 2015/2016 aus),

Bachelor-Studiengang „Physician Assistance / Medizinassistenz“ (Start WS 2010/2011; 6 Studienkohorten; 48 Absolventinnen und Absolventen; 114 Studierende),

Bachelor-Studiengang „Clinical Nutrition / Ernährungsmanagement“ (Start SoSe 2010; 5 Studienkohorten; 41 Absolventinnen und Absolventen; 33 Studierende),

Bachelor-Studiengang „Pflege“ (Modellstudiengang) (Start WS 2010/2011; 5 Studienkohorten; 25 Absolventinnen und Absolventen; 124 Studierende),

Bachelor-Studiengang „Pre-Hospital Management / Präklinisches Management“ (Start WS 2012/2013; 1 Studienkohorte; 0 Absolventinnen und Absolventen; 11 Studierende)

Das Personal der Hochschule setzt sich aktuell wie folgt zusammen (Stand:12.06.2015): 8 Professuren (davon keine im Anerkennungsverfahren durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW), 4 Honorarprofessuren, 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben, 9 wissenschaftlich Mitarbeitende, 7 Verwaltungskräfte und keine weiteren Assistenzkräfte für unterschiedliche Tätigkeiten in Lehre und Verwaltung.

Mit der Hochschulgründung 2009 wurden eine Fakultät für Gesundheitswissenschaften und eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gegründet. Im Jahr 2014 wurden die beiden Fakultäten in der Fakultät für Gesundheit- und Wirtschaftswissenschaften zusammengeführt. Zur weiteren Straffung der Organisationsstruktur und zur Synergiegewinnung in der Lehrorganisation wurden 2014 einzelne Studiengänge zu „Geschäftsbereichen“ zusammengefasst (*siehe Antrag 3.2; siehe auch Anlage 28, S. 8ff.*). Die Differenzierung in Geschäftsbereiche wurde laut Antragsteller „insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung von zukünftigen Bachelor- und Master-Studiengängen vorgenommen. Gleichzeitig wurde ein fachdisziplinentorientierter Diskurs gefördert“ (*siehe AOF 16*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Mathias Hochschule Rheine zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Physician Assistance“ (Vollzeit; Präsenzblöcke und Präsenztage) fand am 03.07.2015 an der Mathias Hochschule Rheine in Rheine statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Esslingen

Herr Prof. Dr. Achim Jockwig, Hochschule Fresenius

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Prof. Dr. Marcus Hoffmann, Duale Hochschule Baden-Württemberg

Herr Marc Maßhoff, Herz- und Diabeteszentrum Nordrhein-Westfalen, Universitätsklinik der Ruhr-Universität Bochum

als Vertreter der Studierenden:

Herr Kai-Thorben Selm, Ludwig-Maximilians-Universität München

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachtenden im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit

besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Mathias Hochschule in Rheine an der Fakultät für Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften angebotene Studiengang „Physician Assistance“ (2009 erstakkreditiert unter der Bezeichnung „Physician Assistant / Medizinassistenz“) ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert (organisiert in Form von Präsenzblöcken). Der Gesamt-Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.590 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktstudium, 2.530 Stunden Selbststudium und 1.280 Stunden Transferzeit (Tätigkeitszeiten in der beruflichen Praxis, in denen das Gelernte umgesetzt werden kann). Der Studiengang ist in sechs Lern- und Handlungsfelder gegliedert: Handlungsfeld I. „Therapie mitgestalten“ (Umfang: 84 CP), Handlungsfeld II. „Individuelle Notfallsituationen managen“ (Umfang: 6 CP), Handlungsfeld III. „Spezifische medizinische Prozesse mitgestalten“ (Umfang: 12 CP), Handlungsfeld IV. „Klinische Prozesskette mitgestalten“ (Umfang: 30 CP), Handlungsfeld V. „Versorgungssysteme mitgestalten“ (Umfang: 18 CP), Handlungsfeld VI. „Wissens- und Selbstmanagement“ (Umfang: 30 CP). Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Das Studium im Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ kann aufnehmen, wer eine schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 HZG NRW (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder gleichgestellter Abschluss) nachweisen kann, zudem ein Beratungs- und Bewerbergespräch erfolgreich absolviert hat und darüber hinaus den Nachweis einer formal gültigen Berufserlaubnis in einem Gesundheitsfachberuf mit pati-

entennahem Tätigkeitsfeld vorweisen kann. Dem Studiengang stehen insgesamt 40 Studienplätze zur Verfügung (seit Sommersemester 2015; zuvor standen 30 Studienplätze zur Verfügung). Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Sommersemester 2011. Der Studiengang ist kostenpflichtig.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gutachtenden trafen sich am 02.07.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 03.07.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtenden wurden von zwei Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Präsidentin, Administrativer Vizepräsident), mit dem Dekan und Prodekan der Fakultät, mit den Programmverantwortlichen bzw. einer Gruppe von hauptamtlich Lehrenden einschließlich wissenschaftlichen Mitarbeitern, Lehrbeauftragten und Studiengangkoordinatoren sowie mit einer Gruppe von fünf Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang „Physician Assistant / Medizinassistenz“. Darüber hinaus hat der „Leiter Hochschulentwicklung“ der Praxishochschule, Köln, an den ersten drei Gesprächsrunden teilgenommen (*siehe hierzu die nachfolgenden „Vorbemerkungen“*).

Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Tischvorlage mit Informationen zum Studiengang,
diverse Abschlussarbeiten aus dem Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ (die aus Sicht der Gutachtenden dem Bachelor-Niveau entsprechen und zudem ein ausgeschöpftes Notenspektrum repräsentieren),

Schreiben des Präsidenten der Praxishochschule, Köln, vom 25.06.2015, in dem dieser erklärt, „dass die Praxishochschule die Studiengänge der Mathias

Hochschule zum Wintersemester 2015/2016 übernimmt und den bisherigen Hochschulstandort Rheine als weiteren Standort weiterführt (...)“.

Vorbemerkungen

Die Mathias Hochschule Rheine wurde auf der Basis der §§ 72-75 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen am 31.08.2009 als private Fachhochschule bis zum 31.08.2014 für fünf Jahre befristet staatlich anerkannt. Sie nahm ihren Studienbetrieb zu Beginn des Wintersemesters 2009/2010 auf. Aufgrund des damaligen Bescheids wurde die Hochschule verpflichtet, sich innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Studienbetriebs der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen. Das diesbezügliche Verfahren ist inzwischen eingeleitet und mit Schreiben vom 26.06.2014 beim Wissenschaftsrat beantragt. Auf Grund dieses Antrags wurde die staatliche Anerkennung vom zuständigen Ministerium am 3. Juli 2014 bis zum 31.08.2015 verlängert. Durch den bevorstehenden Trägerwechsel (von der „Mathias Fachhochschule Rheine GmbH“ auf die PHFG Trägergesellschaft mbH“) bzw. die Übernahme der Studiengänge durch die Praxishochschule, Köln, hat das zuständige Ministerium am 3. Juni 2015 die staatliche Anerkennung nochmals bis zum 31.08.2016 verlängert. Die Verlängerung der staatlichen Anerkennung betrifft sechs Studiengänge, zu denen auch der Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ zählt. Das Ministerium verbindet die Verlängerung der staatlichen Anerkennung mit der Erfüllung von bestimmten Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.08.2009. Das Ministerium weist diesbezüglich insbesondere auf den Personalaufwuchs hin, der „bei weitem noch nicht im erforderlichen Umfang vollzogen“ wurde. „Da dieser Punkt einen entscheidenden Aspekt für die Qualität der Lehre an einer Hochschule darstellt, ist davon auszugehen, dass er auch Prüfgegenstand der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat werden wird“, so das Ministerium.

Mit Schreiben vom 25.06.2015 hat die Praxishochschule, Köln, bestätigt, dass mit dem Träger der Mathias Hochschule Rheine die Übernahme der Studiengänge und des Lehrpersonals vereinbart wurde. Im diesem Schreiben erklärt der Präsident der Praxishochschule, „dass die Praxishochschule die Studiengänge der Mathias Hochschule zum Wintersemester 2015/2016 übernimmt und den bisherigen Hochschulstandort Rheine als weiteren Standort weiterführt. Die Vereinbarung steht unter der **Bedingung**, dass das Ministe-

rium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Anträge der Praxishochschule auf Erweiterung ihrer staatlichen Anerkennung um die übernommenen Studienprogramme sowie auf Einrichtung eines neuen Hochschulstandorts genehmigt.“ Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen, auch im Hinblick auf die derzeit eingeschriebenen Studierenden.

Aktuell werden fünf akkreditierte Studiengänge an der Mathias Hochschule Rheine angeboten. In den fünf Studiengängen sind derzeit 299 Studierende eingeschrieben (Stand: 15.06.2015).

Der von der Mathias Hochschule Rheine zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ wurde von der AHPGS am 02.06.2009 unter der Bezeichnung „Physician Assistant / Medizinassistent“ bis zum 30.03.2015 mit sieben Auflagen erstmalig akkreditiert. In der Sitzung der Akkreditierungskommission der AHPGS vom 21.09.2010 wurden die Auflagen als erfüllt bewertet.

Am 12.02.2015 wurde der Studiengang von der Akkreditierungskommission der AHPGS für zwölf Monate bis zum 30.03.2016 vorläufig akkreditiert.

Aus Sicht der Gutachtenden sollte für die Akkreditierung des Studiengangs sichergestellt sein, dass vor der Aufnahme der nächsten Studienkohorte die ersten vier der in der Zusammenfassung genannten Auflagen erfüllt sind.

3.3.1 Qualifikationsziele

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ qualifiziert die Absolvierenden für einen neuen Gesundheitsberuf, der bislang noch wenig bekannt ist und auch in Fachkreisen derzeit durchaus kontrovers diskutiert wird. International wurde das Berufsbild Physician Assistant in den 1960er und den 1970er Jahren in den USA etabliert.

Laut den Studiengangverantwortlichen qualifiziert der Studiengang gesundheitsberufliches Fachpersonal zur Mitwirkung an medizinischen Maßnahmen im Kontext der interdisziplinären Zusammenarbeit. Das Studium befähigt die Studierenden auch dazu, komplexere patientennahe medizinische und organisatorische Tätigkeiten und ausgewählte ärztliche Tätigkeiten in Delegation zu übernehmen. Der Bachelor-Studiengang baut dabei auf den beruflichen Kompetenzen von Angehörigen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe auf. Ein

entsprechender Berufsabschluss ist als eine notwendige Zugangsvoraussetzung für das Studium definiert worden.

Aus Sicht der Hochschule erhalten die Absolventen des Studiengangs eine fundierte, an hochschulischen Standards orientierte wissenschaftliche Ausbildung. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen zielt das Studium u.a. auch darauf ab, Schlüsselkompetenzen wie z.B. Kommunikationsfähigkeit integrativ in den Lehrveranstaltungen zu vermitteln. Speziell in den Modulen zur Berufsrolle und zur professionellen Interaktion erwerben die Studierenden die Kompetenz auf demokratischer Basis mit Fachvertretern und Laien zu kommunizieren. Ziel ist auch, dass sich die Studierenden zu informierten und verantwortungsbewussten Staatsbürgern entwickeln, die sich in das soziale und politische System einbringen. Ausdruck davon ist u.a. die Mitwirkung von Studierenden im ASTA. Mit dem Studium soll zudem eine ethisch begründete professionelle Haltung erworben werden. Auch die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden ist intendiert. Ausgangspunkte für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist für die Studiengangverantwortlichen der Theorie-Praxis-Transfer, der sich in modulbezogenen Transferzeiten konkretisiert. Dies geschieht u.a. dadurch, dass die Praxiserfahrungen und das theoretisch erworbenem Wissen immer wieder abzugleichen und zur Disposition zu stellen sind. Dieses setzt aus Sicht der Gutachtenden systematische Reflexionen innerhalb von vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen, sowie, zumindest auch punktuelle Besuche als geeignet erkannter Praktikumsstellen auch durch Lehrende voraus. Bisher bestand hierzu lediglich die Möglichkeit, telefonisch Kontakt zu den Praktikumsstellen aufzunehmen. Für die Zukunft sollen ein Mentoren-System aufgebaut werden, das die fachlich, wissenschaftliche Betreuung der Studierenden in den Transferzeiten sicherstellt. Ein diesbezügliches Konzept wurde von der Hochschule vorgelegt. Die systematische Reflexion der Transferzeit war auch aus den Aussagen der Studierenden gegenüber den Gutachtenden nicht zu entnehmen. Eher wurde von punktuellen Nachbesprechungen an Rande von Lehrveranstaltungen berichtet. Auch dem Praxisvertreter aus dem Gutachtergremium waren weder Maßnahmen einer hochschulischen Betreuung der Studierenden noch systematische Kontakte mit den Praxiseinrichtungen bekannt. Aus Sicht der Gutachtenden ist die studienbegleitende Arbeit auch nicht hinreichend strukturell supervidiert und organisiert. Aus Sicht der Gutachtenden ist ein schlüssiges Praktikumskonzept mit Anleitung der Praxisphasen vorzulegen.

Bislang haben 40 Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen (Stand: 12.06.2015). Da das Berufsbild Physician Assistant noch nicht etabliert ist, stellt sich für die Gutachtenden u.a. die Frage nach dem Verbleib von Absolventinnen und Absolventen. Diesbezüglich ergab eine 2014 durchgeführte Umfrage der Hochschule bei 24 Absolventinnen und Absolventen (Rücklauf N=11) des Studiengangs, dass „über 80% der Absolvierenden“ eine Stelle als Physician Assistant übernommen haben oder sich das Tätigkeitsfeld zumindest in diese Richtung entwickelt. Dies wird von den Gutachtenden trotz der nur geringen Rücklaufs bzw. der begrenzten Aussagekraft dieser Befragung (80% von 11 Absolventen) grundsätzlich positiv zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Gutachtenden ist aber auch darauf hinzuweisen, dass es keine gesetzlichen Grundlagen für das Berufsbild gibt. Auch ein eigener Autonomie- bzw. Zuständigkeitsbereich ist gesetzlich nach wie vor nicht gegeben. Ein Berufsgesetz ist bislang nicht existent.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als teilweise erfüllt. Vorzulegen ist ein schlüssiges Praktikumskonzept mit Anleitung der Praxisphasen.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Die 1.280 Stunden Transferleistungen, ein zentraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistance“, werden i.d.R. im Rahmen der beruflichen Praxis erbracht, d.h. die meisten Studierenden sind berufstätig (*zum Problem der Berufstätigkeit in einem Vollzeitstudium siehe Kriterium 3 und 4*).

Es werden insgesamt 22 Module angeboten. 20 Module des Studiengangs sind studiengangspezifische Module. Bis auf zwei Module sind alle Module als Pflichtmodule konzipiert. In den Wahlpflichtmodulen kann zwischen fünf Schwerpunkten gewählt werden.

Pro Semester werden 30 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Abgesehen von dem zuvor erwähnten Monitum entsprechen die Eckdaten des Studiengangs nach Auffassung der Gutachtenden den Anforderungen eines Bachelor-Studiengangs.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert (30 CP pro Semester). Wie jedoch ein Vollzeitstudium mit einer Berufstätigkeit in den meisten Fällen von 50% der Normalarbeitszeit, ohne diese in das Studium (im Sinne eines dualen Studiengangs) als zweiten Lernort einzubinden, studierbar ist, konnte den Gutachtenden nicht adäquat vermittelt werden (eine verpflichtende Berufstätigkeit ist im Studiengang nicht vorgesehen; die verpflichtenden Transferpraktika sind i.d.R. aber an eine Berufstätigkeit gebunden; s.a. 1.3.3)). Entsprechend ist es aus Sicht der Gutachtenden zwingend notwendig, den Studiengang zu überarbeiten und so zu konzipieren, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar ist.

Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention zum Einen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß den KMK-Beschlüssen zum Anderen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung (und den dazu gehörenden Anlagen) sowie in der Anrechnungsordnung der Mathias Hochschule Rheine) nicht den jeweiligen Vorgaben gemäß geregelt. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 „maximal“ 50% eines Hochschulstudiums ersetzen (mehr als 50%, wie es in der Anrechnungsordnung in § 4 heißt, sind gemäß den KMK-Vorgaben ausgeschlossen). Hochschulische Credits im Sinne der Lissabon Konvention können aus Sicht der Gutachtenden nicht „in unbeschränktem Umfang angerechnet werden“ (§ 4 Anrechnungsordnung). Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass zumindest geprüft werden sollte, ob nicht eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten an der Mathias Hochschule Rheine erbracht worden sein muss, zumindest aber die Abschlussarbeit im Studiengang geschrieben worden sein muss. Bezogen auf den Umfang der Anerkennung sollte von Seiten der Hochschule auch geprüft werden, ob es diesbezügliche Vorgaben im Landeshochschulgesetz gibt, die berücksichtigt werden müssen.

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005, da das Bachelor-niveau in den Modulbeschreibungen nicht durchgängig sicher gestellt ist (*ausführlich dazu Kriterium 3*).

Der Studiengang entspricht, von den hier und unter den anderen Kriterien genannten Monita abgesehen, den Anforderungen der „Ländergemeinsamen

Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, den landes-spezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Insgesamt bewerten die Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Notwendig ist es, die Anerkennung von hochschulisch in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention zum Einen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß den KMK-Beschlüssen zum Anderen in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie in der Anrechnungsordnung so zu regeln, dass sie den jeweiligen Vorgaben entsprechen.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der 180 CP umfassende Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ ist als sechssemestriges Vollzeitstudium ausgewiesen. Der Workload verteilt sich auf Präsenzblöcke mit Präsenztagen im Umfang von insgesamt 1.590 Stunden, Transferzeiten in Praxiseinrichtungen im Umfang von 1.280 Stunden sowie Selbstlernzeiten im Umfang von 2.530 Stunden.

Der Studiengang ist in sechs Lern- und Handlungsfelder gegliedert: Handlungsfeld I. „Therapie mitgestalten“ (Umfang: 84 CP), Handlungsfeld II. „Individuelle Notfallsituationen managen“ (Umfang: 6 CP), Handlungsfeld III. „Spezifische medizinische Prozesse mitgestalten“ (Umfang: 12 CP), Handlungsfeld IV. „Klinische Prozesskette mitgestalten“ (Umfang: 30 CP), Handlungsfeld V. „Versorgungssysteme mitgestalten“ (Umfang: 18 CP), Handlungsfeld VI. „Wissens- und Selbstmanagement“ (Umfang: 30 CP).

Im Studiengang erfolgt der Erwerb berufspraktischer Kompetenzen durch berufstypische Aufgabenstellungen in der Praxis. Diese Transferaufgaben sind in einem für den Studiengang verbindlichen Transferkatalog verschriftlicht. Die insgesamt 1.280 Stunden umfassenden Transferaufgaben werden in der Regel im Rahmen der beruflichen Praxis erbracht, in die viele Studierende (auch laut Auskunft vor Ort) trotz eines Vollzeitstudiums eingebunden sind. Wie ein Vollzeitstudium mit einer in der Regel mindestens 50%igen Berufstätigkeit, ohne diese in das Studium einzubinden, studierbar ist, konnte den Gutachtenden nicht nachvollziehbar vermittelt werden. Entsprechend erwarten die Gutach-

tenden, dass der Studiengang umgestellt wird (empfohlen wird ein duales oder gestrecktes berufsbegleitendes Studienmodell). Aus Sicht der Gutachtenden sind damit zusammenhängend auch die Zulassungsvoraussetzungen an die Studienstruktur anzupassen. Entsprechend dem gewählten Studienmodell ist der Aspekt des Umfangs der Berufstätigkeit zu regeln. Darüber hinaus weisen die Gutachtenden die Hochschule darauf hin, dass der Hinweis auf der Homepage der Hochschule, ein Vollzeitstudium „Physician Assistance“ sei mit einer parallel zum Studium laufenden Berufstätigkeit im Umfang von ca. 50 % der Normalarbeitszeit möglich, irreführend ist bzw. nicht zutrifft und entsprechend entfernt werden sollte. Zudem stellt sich bei der geübten Praxis der Anerkennung von Tätigkeiten im Rahmen der Berufstätigkeit für die Aufgaben der Transferphase die Frage, inwieweit hierbei die Qualität der Praxisphase (Transferphase) eingehalten werden kann oder hierbei der Anreiz seitens des Arbeitgebers besteht, Leistungen zu bescheinigen, damit die Berufstätigkeit auch weiterhin ausgeübt werden kann.

Die im Studiengang bzw. im Modulhandbuch vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Eine studiengangspezifische Praktikumsordnung existiert bislang nicht (es gibt eine übergeordnete Praxisordnung für Bachelor-Studiengänge, die aber nur z.T. auf die Bedingungen des Studiengangs zutrifft). Entsprechend ist eine studiengangspezifische Praktikumsordnung zu erstellen und einzureichen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter bezogen auf die Transferphasen eindeutig und transparent definiert sind (*siehe Kriterium 6*). Ob die Studierenden innerhalb ihrer eigenen Tätigkeitsfelder (viele Studierende sind laut Hochschule in ihren jeweils erlernten Gesundheitsfachberufen beschäftigt) adäquate Bedingungen zur Umsetzung der Transferaufgaben haben, ist aus Sicht der Gutachtenden nicht zwingend gegeben. Auch stellt sich die Frage, ob alle Transferaufgaben in einem „Betrieb“ bzw. Arbeitsplatz absolviert werden können. Zudem ist eine hochschulisch verantwortete bzw. geleitete Supervidierung nicht gegeben. Auch bestehen Bedenken, ob hier objektive bzw. unabhängige Bescheinigungen seitens der betreffenden (führenden) Ausbildungs- bzw. Beschäftigungseinrichtungen tatsächlich erwartet werden dürfen. Diese Fragen sollten aus Sicht der Gutachtenden im Rahmen der Praktikumsordnung geregelt werden.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang prinzipiell vorhanden, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Bisher haben – bis auf eine Ausnahme – keine Studierenden im Ausland studiert bzw. im Ausland Transferzeiten absolviert.

Die Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden, ist gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie in der entsprechenden Anrechnungsordnung der Hochschule zu regeln (*siehe Kriterium 2*).

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung und in der Anrechnungsordnung der Hochschule gemäß den Vorgaben der KMK-Anrechnungsbeschlüsse zu regeln (*siehe Kriterium 2*).

Aus Sicht der Gutachtenden ist das Modulhandbuch in mehreren Punkten zu überarbeiten. Der Bezug in den Modulen auf die Niveaustufen im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) - viele Module sind auf Niveaustufe fünf DQR angesiedelt - ist herauszunehmen. Die Module sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse durchgehend auf Bachelorniveau formuliert werden. Die modularen Qualifikationsziele und ihre inhaltliche Operationalisierung sind nicht kongruent und müssen entsprechend in Übereinstimmung gebracht werden. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert zu formulieren. Das inhaltliche Programm der jeweiligen Module ist durchgängig zu konkretisieren und anzupassen. Zum Beispiel benötigt im ärztlichen Bereich die Ausbildung zur selbstständigen Durchführung der Echokardiographie ca. zwei Monate, während im Modulhandbuch dies als eine von mehreren Anforderungen in einer Transferzeit von 120 Stunden erfolgen soll. Hier ist eine Konkretisierung der Aspekte vorzunehmen.

Aus Sicht der Gutachtenden muss auch das im Rahmen der Vorortbegehung von einem der Hochschulvertreter so bezeichnete „Forschungsverbot“ des „alten“ Trägers aufgehoben werden, da forschendes Lernen ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs ist.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Das Modulhandbuch ist in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: 1. Der Bezug in den Modulen auf die Niveaustufen im Deutschen Qualifikationsrah-

men ist durch eine Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse zu ersetzen. Das heißt, die Module sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse durchgehend auf Bachelorniveau formuliert werden. 2. Die modularen Qualifikationsziele und ihre Operationalisierung sind nicht kongruent und müssen entsprechend in Übereinstimmung gebracht werden. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert zu formulieren. 3. Das inhaltliche Programm der jeweiligen Module ist durchgängig zu konkretisieren. Das überarbeitete Modulhandbuch ist der Agentur vorzulegen. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind an die „gewählte“ Studienstruktur anzupassen. Entsprechend dem gewählten Studienmodell ist der Aspekt der Berufstätigkeit zu regeln. 4. Das sogenannte „Forschungsverbot“ ist aufzuheben, da forschendes Lernen ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs ist.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Gesamt-Workload im Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.590 Stunden Präsenzstudium, 1.280 Stunden Transferzeit (Tätigkeitszeiten in der beruflichen Praxis) und 2.530 Stunden Selbstlernzeit. Der 180 CP umfassende Studiengang ist als sechssemestriger Vollzeitstudium ausgewiesen. Die Präsenzzeit ist in Form von Präsenzblöcken organisiert. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Die Vollzeitstruktur des Studiengangs ist für die Gutachtenden vor dem Hintergrund des nachfolgend dargelegten Studienkonzeptes nicht nachvollziehbar und konnte von Seiten der Hochschule auch nicht transparent dargelegt werden. Im Studiengang erfolgt der Erwerb berufspraktischer Kompetenzen durch berufstypische Aufgabenstellungen in der Praxis. Die 1.280 Stunden Transferzeit, ein zentraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistance“, werden laut Auskunft der Hochschule im Rahmen der beruflichen Praxis erbracht. In der Vorortbegehung ergibt sich ein buntes Bild bei den Studierenden, welche alle noch einer beruflichen Tätigkeit in Teilzeit nachgehen. Hierbei arbeiten einige schon als Physician Assistance, andere noch in ihrem ursprünglichen Beruf. Entsprechend können bei einigen Studierenden Transferleistungen innerhalb der Arbeitszeit erbracht werden, andere müssen diese komplett außerhalb ihrer Stelle erbringen. Die Berufstätigkeit der Studie-

renden wird u.a. dadurch erst möglich, dass der Studiengang in Form von Blockwochen und -tagen organisiert ist bzw. angeboten wird. Daten, in welchem Umfang Studierende tatsächlich berufstätig sind, standen den Gutachtenden nicht zur Verfügung (laut Homepage der Hochschule ist ein Beschäftigungsumfang von einer halben Vollzeitstelle mit dem Vollzeitstudium vereinbar). Hier ist erneut zu problematisieren, wie ein Vollzeitstudium mit einer i.d.R. 50%igen Berufstätigkeit, ohne diese in das Studium einzubinden, studierbar sein soll. Dieses konnte den Gutachtenden nicht vermittelt werden. Entsprechend empfehlen die Gutachtenden für den Studiengang ein duales oder gestrecktes berufsbegleitendes Studienmodell. Jedenfalls ist die Struktur des Studiengangs so zu konzipieren, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar und der Studiengang studierbar ist. Es ist auch nicht plausibel, dass innerhalb der Berufstätigkeit die unterschiedlichen Transferleistungen erbracht werden können - die Stellen können sehr unterschiedlich sein, z.B. die Tätigkeit als Physiotherapeut, die ebenso zugelassen wird wie die als MFA, haben mitunter wenig mit dem Aufgabenspektrum eines Physician Assistant gemein.

Aus Sicht der Gutachtenden sind damit zusammenhängend auch die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang an die Studienstruktur anzupassen. Entsprechend dem gewählten Studienmodell ist der Aspekt des Umfangs der Berufstätigkeit zu regeln.

Allen Modulen ist eine modulverantwortliche Person zugeordnet. Das ECTS-System wird angewendet.

Die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation sind angemessen (*siehe Kriterium 5*).

Zur studentischen Arbeitsbelastung liegen nur wenige Daten vor. Laut Hochschule wurden die in den Modulen definierten Selbststudienzeiten im Zeitraum der Erstakkreditierung in der Regel überschritten. Die Ermittlung der Selbststudienzeiten erfolgte laut Hochschule und den dazu befragten Studierenden mittels eines „Nachweisformulars“, in dem die Studierenden den Umfang der Selbststudienzeit angeben bzw. bestätigen müssen. Diese Art der Feststellung der Selbststudienzeiten ist aus Sicht der Gutachtenden ungewöhnlich, da solche Erhebungen in der Regel auf freiwilliger Teilnahme der Studierenden beruhen. In dem für die Akkreditierung vorliegenden Studienprogramm wurden die Selbstlernzeiten zugunsten der Präsenzzeit um 200 Stunden reduziert.

Die Betreuung der Studierenden sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung durch die Lehrenden (Professoren/-innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen) sind aus Sicht der Gutachtenden weitgehend gegeben. Von den Studierenden kritisiert wird, dass die Selbststudienzeiten von den hauptamtlich Lehrenden besser betreut werden könnten und sollten.

Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Die Struktur des Studiengangs ist so zu konzipieren, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar wird und die Studierbarkeit gesichert ist.

3.3.5 Prüfungssystem

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ ist modular aufgebaut. Er besteht aus insgesamt 22 Modulen. 20 Module sind studiengangspezifische Module, zwei Module und auch einzelne Lehrveranstaltungen (Modulbausteine) sind generisch ausgerichtet und damit auch für Studierende aus anderen Studiengängen geöffnet. Die im Studiengang bzw. in den Modulen vorgesehenen Modulprüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Insgesamt sind im Studiengang 22 studienbegleitende Modulprüfungen zu erbringen. Pro Semester sind zwischen drei und vier Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gutachtenden damit angemessen. Das Abschlussmodul umfasst die Bachelor-Arbeit im Umfang von 11 CP und ein Tutorium bzw. eine Begleitveranstaltung im Umfang von einem CP.

Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend und außerhalb der Vorlesungszeiten, aber innerhalb des jeweiligen Studienhalbjahres erbracht. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Gesamtnote ist in einem relativen ECTS-Bewertungsschema verankert. Allerdings werden ECTS-Noten erst ab einer Kohortengröße von 100 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Diese Zahl an Absolvierenden ist bislang noch nicht erreicht.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

Eine Rechtsprüfung der zu überarbeitenden Prüfungsordnung (z.B. im Hinblick auf die Relation Studienstruktur und Berufstätigkeit) wird nach der Akkreditierung durchgeführt.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Die überarbeitete Prüfungsordnung ist einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen und die entsprechende Bestätigung nachzureichen.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ (Vollzeit) wird in alleiniger Verantwortung der Mathias Hochschule Rheine angeboten. Allerdings kooperiert der Studiengang in den sogenannten Transferphasen, in denen das theoretisch Gelernte praktisch umgesetzt werden soll, mit diversen Praxispartnern (u.a. Krankenhäuser, ambulante Einrichtungen etc.). Für alle berufspraktischen Module existieren Aufgabenstellungen, die als Studienleistung erbracht werden müssen und Voraussetzung für das Berechnen des Workload sowie entsprechender ECTS-Credits sind. Der zur Akkreditierung des Studiengangs entwickelte Transferkatalog weist die zu erbringenden Transferleistungen aus. Verantwortlich für die Aufgabenstellungen im Transferkatalog bzw. in den Modulen ist die Studiengangleitung. Im Modulkatalog ist modulbezogen die Qualifikation der „Tutoren vor Ort“ bzw. der Praxisanleiter festgelegt. Die Organisation der Praxisphasen ist in der „Allgemeinen Praxisordnung“ für Bachelor-Studiengänge geregelt. Die Kooperation mit den Praxiseinrichtungen wird in Form eines Kooperationsvertrags bzw. einer Kooperationsvereinbarung fixiert. Allgemeine Anforderungen an die Praxiseinrichtungen sind in der Allgemeinen Praxisordnung geregelt. Das Muster der Kooperationsverträge über die Zusammenarbeit während der Transferphasen im Bachelor-Studiengang liegt vor. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Allgemeine Praxisordnung bezogen auf den Studiengang jedoch zu unspezifisch. Sie erachten es als notwendig, dass eine studiengangspezifische Praktikumsordnung erstellt wird, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen (u.a. Ausstattung, Personal) und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. Zudem muss der Transferkatalog verbindlicher Bestandteil der Praktikumsordnung werden.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als zum Teil erfüllt. Es ist eine studiengangspezifische Praktikumsordnung zu erstellen und

einzureichen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. Zudem sollte der Transferkatalog verbindlicher Bestandteil der Praktikumsordnung werden.

3.3.7 Ausstattung

Dem von der Mathias Hochschule Rheine vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistance“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt.

Für den Studiengang und die Studierenden steht in den Gebäuden der Mathias Hochschule Rheine eine ausreichende Anzahl an medial gut ausgestatteten Räumen zur Verfügung. Zusätzliche Räume können in benachbarten Gebäuden angemietet werden. Damit stellt sich die räumliche Ausstattung der Hochschule positiv dar. Die Hochschule ist mit WLAN ausgestattet. Als elektronische Lernplattform steht Moodle zur Verfügung. Bezogen auf die Lernplattform regen die Gutachtenden auf Wunsch der Studierenden an, diese im Sinne der Unterstützung der Studierenden in den Selbstlernphasen stärker zu nutzen.

Die Bibliothek insgesamt, aber auch der studiengangbezogene mediale Bestand sollte aus Sicht der Gutachtenden ausgebaut werden. Im Sinne der Studierenden sollten die Öffnungszeiten der Bibliothek verlängert und flexibilisiert werden. Die in Moodle eingestellten Studienmaterialien sollten auf Wunsch der Studierenden rechtzeitig bzw. frühzeitig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden, zudem sollten die Wohnheimzimmer mit einer WLAN-Verbindung ausgestattet werden (die Hochschule ist nicht Eigentümer; Eigentümer ist die Stiftung Mathias-Spital Rheine), damit auch ein entsprechender Zugriff in den Präsenzphasen erfolgen kann. Auch die Betreuung der Studierenden in den Selbstlernphasen kann (laut Auskunft der Studierenden vor Ort) ebenso verbessert werden wie die Kommunikation mit den Studierenden in der Selbstlernzeit. Durch den angekündigten Trägerwechsel ist nach Auffassung der Gutachtenden eine Bewertung der zukünftigen sächlichen Ausstattung nicht zu beurteilen, da hierzu keinerlei Aussagen oder Vereinbarungen zum Fortbestand bzw. zur Ausgestaltung der Fortführung gemacht wurden.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen, räumlichen und auch medialen Ausstattung nicht abschließend zu beurteilen, da die Mathias Hochschule

aufgelöst wird und die Gutachtenden nicht wissen, wie die Fortführung organisiert wird. Es ist z.B. noch nicht abschließend geklärt, welche Räumlichkeiten dem neuen Träger für die Hochschultätigkeiten zur Verfügung stehen, da hier auch die Akademie der Mathias-Stiftung untergebracht ist. Aus Sicht der Gutachtenden muss der neue Träger ausweisen, was an räumlichen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung steht bzw. übernommen wird, d.h. er muss für den Studiengang die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung bestätigen. Die Anforderungen des Kriteriums sind zum Teil erfüllt. Der neue Träger muss die Sicherstellung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung bestätigen.

Laut Vorgabe des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen müssen mindestens 51 Prozent der Lehre in einem Studiengang von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungsvoraussetzungen eines Professors oder einer Professorin erbracht werden. Die Hochschule konnte diese Vorgabe im Zeitraum der Erstakkreditierung des Studiengangs nicht umsetzen. Von den Gutachtenden entsprechend kritisch betrachtet wird deshalb die Qualität und Quantität der Personalausstattung. Diesbezüglich verweisen die Gutachtenden zum einen auf das eingangs des Gutachtens erwähnte Schreiben des Ministeriums, in dem konstatiert wird, dass der erforderliche Personalaufwuchs „bei weitem noch nicht im erforderlichen Umfang vollzogen“ wurde. Zum anderen wird auf die Lehr- und Forschungsberichte verwiesen. Laut den beiden Lehr- und Forschungsberichten, die den Gutachtenden zur Verfügung standen, lag der Anteil hauptberuflicher professoraler Lehre im Wintersemester 2012/2013 bei 27%, im Sommersemester 2013 bei 28%, im Wintersemester 2013/2014, je nach Studienkohorte, zwischen 15% und 37% und im Sommersemester 2014 zwischen 21% und 44%. In den Studiengang waren bislang 44 Lehrbeauftragte eingebunden (*siehe Sachstandbericht*).

Zum 31.08.2014 stand dem Studiengang folgendes hauptamtliche Lehrpersonal zur Verfügung: eine 1,0 VZÄ Professur, eine 0,5 VZÄ Professur und eine 0,3 VZÄ „Querschnittsprofessur“ (zusammen 1,8 VZÄ). Hinzu kommen eine 0,50 VZÄ wissenschaftlich Mitarbeitende, eine 0,75 VZÄ wissenschaftlich Mitarbeitende und eine 0,25 VZÄ wissenschaftlich Mitarbeitende (zusammen 1,5 VZÄ).

Ein Personalaufwuchsplan stand den Gutachtenden nicht zur Verfügung. Die in der Tischvorlage dargelegte Berechnung der Lehrkapazität als Grundlage der Aufwuchsplanung ist aus Sicht der Gutachtenden unzureichend, da die Aufgabe des hauptamtlichen professoralen Personals keinesfalls auf die reine Präsenzlehre reduziert werden kann. Notwendig ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung, in dem das hauptamtliche professorale und wissenschaftliche Personal mit den jeweils zugrunde gelegten Qualifikationen dargestellt wird. Berechnungsgrundlage dürfen dabei nicht nur die Lehrstunden in Präsenz sein. Insbesondere sollte auch eine Mindestausstattung an Lehrpersonal vor der Immatrikulation der nächsten Studienkohorte zur Verfügung stehen. Dabei ist auch das Spektrum der vorgesehenen Denominationen darzustellen. Abgebildet werden muss ein breiteres Spektrum an studiengangrelevanten Denominationen als bisher. Die Gutachtenden erwarten, dass der neue Träger diese Vorgaben zügig umsetzt, auch weil derzeit (Stand: 16.06.2015) 176 Studierende in den Studiengang eingeschrieben sind.

Die Einschreibung von Studierenden ist bislang auf das Sommersemester begrenzt. Aus Sicht der Gutachtenden sollte von Überlegungen, schon im Wintersemester 2015/2016 neue Studierende aufzunehmen, Abstand genommen werden. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden aus zwei Gründen naheliegend: zum einen vor dem Hintergrund der noch unzureichenden personellen Ausstattung mit hauptamtlich Lehrenden, zum anderen vor dem Hintergrund des angekündigten Trägerwechsels bzw. des neuen Trägers, der eine entsprechende Expertise für den Bereich Medizin und damit auch „Physician Assistance“ erst aufbauen muss.

Insgesamt betrachtet sind die Anforderungen des Kriteriums bislang nur zum Teil erfüllt. Es ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung vorzulegen, in dem das hauptamtliche professorale und wissenschaftliche Personal mit den jeweils zugrunde gelegten bzw. vorgesehenen Ausgangsqualifikationen dargestellt wird. Quantitative Berechnungsgrundlage dürfen dabei nicht nur die Lehrstunden in Präsenz sein. Insbesondere sollte auch eine der aktuellen Studierendenzahl angemessene Mindestausstattung an Lehrpersonal vor der Immatrikulation der nächsten Studienkohorte zur Verfügung stehen. Dabei ist auch das Spektrum der vorgesehenen Denominationen darzustellen. Die Ausschreibungstexte sind entsprechend zu fokussieren und vorzulegen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang (Studiengangskonzept, Studiengangprofil, Studiengangsinhalte, Präsenzzeiten etc.), zu den Zugangsvoraussetzungen, zur Studienorganisation sowie Kontaktdaten der Ansprechpartner finden sich sowohl auf der Homepage der Hochschule als auch in studiengangbezogenen Flyern. Das Modulhandbuch, Details zum Studienverlauf und die Prüfungsanforderungen stehen auf der Lernplattform Moodle hochschulöffentlich zur Verfügung.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sind in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung verankert.

Laut Homepage der Hochschule ist es in dem als Vollzeitstudium ausgewiesenen Studiengang „Physician Assistance“ möglich, parallel zum Studium mit einem Stellenumfang von etwa 50% der Normalarbeitszeit beruflich tätig zu sein oder zu bleiben. Entsprechend finden sich auf der Homepage der Hochschule oder in anderen Informationsmaterialien der Hochschule keine Hinweise darüber, dass ein Vollzeitstudium nicht mit einer Berufstätigkeit verbunden werden kann. Entsprechend erwarten die Gutachtenden eine Anpassung der Studienstruktur und eine diesbezüglich transparente Kommunikation auf der Homepage der Hochschule.

Aus Sicht der Gutachtenden sind, von dem o.g. Monitum einmal abgesehen, das bereits unter Kriterium 3 beauftragt wurde, Transparenz und Dokumentation dem Kriterium entsprechend sichergestellt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Mathias Hochschule Rheine ist eine private Hochschule, die ihren Studienbetrieb im Wintersemester 2009/2010 aufgenommen hat. Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das sich an der Norm DIN EN ISO 9001:2008 orientiert und eine Qualitätsbeauftragte, die in Kooperation mit der Abteilung Qualitätswesen der Mathias-Stiftung Rheine für die Qualitätssicherung zuständig ist. Durch den Trägerwechsel steht die Abteilung Qualitätswesen der Mathias-Stiftung Rheine der Hochschule als Partner nicht mehr zur Verfügung. Aus Sicht der Gutachtenden hat der neue Träger sicherzustellen, dass die Qualitätssicherung der Hochschule weiterhin funktioniert.

Die Evaluationsordnung der Hochschule, in der u.a. die Ziele der Evaluation, die Verantwortungsbereiche und Aufgaben, die theoretischen und konzeptionellen Grundlagen sowie die Instrumente der Evaluation beschrieben sind, regelt studienbezogen die Evaluation folgende Bereiche: Lehrveranstaltungen, Workload, Module und Alumniverbleib. Das in der Evaluationsordnung unter §6 Absatz 2 zu erstellende studienbezogene Evaluationskonzept konnte nicht vorgelegt werden.

Laut Hochschule wurde die Lehrevaluation bis zum Wintersemester 2014/2015 studienbezogen bislang nur punktuell umgesetzt. Überprüfbare empirische Daten aus der Lehrevaluation standen den Gutachtenden nicht zur Verfügung. Auch bezogen auf die durchgeführten Transferprojekte, die Praxisrelevanz des Studienangebots und den studentischen Workload stehen ebenfalls kaum überprüfbare empirische Daten zur Verfügung. Eine Absolventenbefragung wurde bezogen auf die beiden ersten Studienkohorten durchgeführt (N=11). Ebenso wenig gibt es gesicherte Angaben zum Umfang der Berufstätigkeit der Studierenden.

Die unzureichenden Evaluationsergebnisse sind aus Sicht der Gutachtenden auch deshalb kaum nachvollziehbar, weil das neu entstehende Berufsbild im Blick der Fachöffentlichkeit liegt und dort bekanntermaßen kontrovers diskutiert wird. Entsprechend erwarten die Gutachtenden, dass die Hochschule empirisch belastbare Daten aus der Unterrichtsevaluation, zum Workload, zum Umfang der Berufstätigkeit während des Studiums, zum Stellenwert der unterschiedlichen Eingangsqualifikationen bezogen auf Studien- und Prüfungserfolge (Heterogenität der Studierenden) und zum Verbleib von Studierenden vorlegt.

Auch die Anwendung eines hochschulischen Qualitätsmanagementsystems in Form des PDCA-Zyklus (Planen von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung; Umsetzung der geplanten Maßnahmen; Kontrolle und Bewertung im Hinblick auf ihre Zielwirksamkeit; Einleitung von notwendigen Korrekturen) auf den Studiengang sowie die aus den Evaluationsergebnissen resultierende Ableitung von Maßnahmen konnten die Gutachtenden nicht erkennen. Der Grund hierfür sind diesbezügliche Verflechtungen mit dem Träger und mangelnde personelle hochschulische Ressourcen. Auf Basis nur unvollständiger Analysen sind bislang weder konkrete Maßnahmen erkennbar abgeleitet worden, noch hat eine Überprüfung und ggfs. sogar Verbesserung evaluierter Maßnahmen stattgefunden. So scheinen eine systematische hochdidaktische Einführung und An-

gebote zur Weiterbildung für Lehrende noch völlig zu fehlen. Die Gutachtenden empfehlen auch deshalb, den PDCA-Zyklus auch auf die Formen der Evaluation (Lehrevaluation, Workload-Erhebungen, Verbleibstudien etc.) anzuwenden und auch diesbezüglich entsprechende Verbesserungsversuche einzuleiten.

Die Beratung und Betreuung der Studierenden erfolgt in der Studienberatung, der Fachstudienberatung sowie in den Sprechstunden der Lehrenden. Die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden findet auch per Moodle, per Mail, per Telefon oder im Anschluss an Lehrveranstaltungen statt. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Studierenden ist die Betreuung in den Selbstlernphasen ebenso verbesserungsbedürftig wie die Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden, wenn diese nicht an der Hochschule sind.

Studierende sind in die Gremien der Hochschule vertreten.

Insgesamt betrachtet sind die Anforderungen des Kriteriums nur zum Teil erfüllt. Einzureichen sind empirisch belastbare Daten aus der Unterrichtsevaluation, zum Workload, zum Umfang der Berufstätigkeit während des Studiums, zum Stellenwert der differenten Eingangsqualifikationen bezogen auf Studien- und Prüfungserfolge (Heterogenität der Studierenden) und zum Verbleib von Studierenden.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der von der Mathias Hochschule Rheine angebotene und hier zur Akkreditierung vorliegende Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“ ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert (organisiert in Form von Präsenzblöcken). Der Studiengang fällt somit nicht unter das Kriterium. Allerdings werden die insgesamt 1.280 Stunden umfassenden Transferaufgaben im Rahmen der beruflichen Praxis erbracht, in die viele Studierende mit in der Regel 50% der Normalarbeitszeit eingebunden sind; trotz des Anspruchs an ein Vollzeitstudium (*zum Problem Vollzeitstudium und Berufstätigkeit siehe Kriterium 3*).

Die mit dem Kriterium verbundenen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtenden (*unter Berücksichtigung des in Kriterium 3 dargelegten und beauftragten Monitorings*) erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Mathias Hochschule Rheine verfügt bislang über kein Gleichstellungs- und Diversity-Konzept (laut Auskunft vor Ort existiert seit dem 25.06.2015 ein Entwurf, der den Gutachtenden aber nicht vorgelegt wurde). In der Grundordnung der Hochschule ist jedoch in § 2 (Codex) der Anspruch festgehalten, dass die Angehörigen der Mathias Hochschule Rheine die individuelle Verschiedenheiten aller Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierenden tolerieren. Auch soll die soziale Diskriminierung von Minderheiten verhindert und die Chancengleichheit verbessert werden. In § 3 der Grundordnung wird ausgesprochen, dass die Hochschule die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern anstrebt. Außerdem sollen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ebenso berücksichtigt werden wie die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen. Bezogen auf Studierende in besonderen Lebenslagen ist die Hochschule bestrebt, individuelle Lösungen zu finden. Die Grundordnung ist veröffentlicht. Gleichwohl ist nach ihrer Auffassung ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu entwickeln. Auch die bislang nicht vorhandene Stelle einer/eines Gleichstellungsbeauftragten sollte aus Sicht der Gutachtenden besetzt werden. Dies gilt auf für die Stelle einer/eines Behindertenbeauftragten.

Die Hochschule ist laut Auskunft vor Ort weitgehend behindertengerecht ausgestattet.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheiten sind in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung verankert. Die Allgemeine Prüfungsordnung ist auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Die Anforderungen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden unter den oben genannten Rahmenbedingungen auch im Studiengang umgesetzt.

Die Gutachtenden bewerten die Anforderungen des Kriteriums als teilweise erfüllt. Es ist ein Konzept zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu entwickeln und einzureichen.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung fanden aus Sicht der Gutachtenden in einer sachlichen und offenen Atmosphäre statt.

Aus Sicht der Gutachtenden verfügt die Hochschule über eine angemessene räumliche Ausstattung, die den diesbezüglichen Anforderungen entspricht. Insbesondere mit Blick auf die eingeschriebenen Studierenden wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen, dass sich die Praxishochschule Köln schriftlich bereit erklärt hat, sowohl die Studiengänge der Mathias Hochschule Rheine als auch das vorhandene Lehrpersonal zum Wintersemester 2015/2016 zu übernehmen. Laut Ankündigung der Praxishochschule soll die Mathias Hochschule als Standort der Praxishochschule weitergeführt werden. Der Trägerwechsel kann und wird allerdings nur unter der Bedingung erfolgen, dass das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Anträge der Praxishochschule auf Erweiterung ihrer staatlichen Anerkennung um die übernommenen Studienprogramme sowie auf Einrichtung eines neuen Hochschulstandorts genehmigt. Dabei ist auch eine Erklärung zur Sicherung der räumlichen und sächlichen Ressourcen vorzulegen, da nicht geklärt ist, welche Räumlichkeiten dem neuen Träger für die Hochschultätigkeiten zur Verfügung stehen (im Gebäude ist auch die Akademie der Mathias-Stiftung untergebracht).

Dieses verlangt auch eine fachspezifische und quantitativ angemessene Ausstattung mit Hochschullehrerinnen und -lehrern.

Die Struktur des Studiengangs in Verbindung mit der Studierbarkeit hat sich für die Gutachtenden nicht erschlossen. Die Studierbarkeit ist dahingehend problematisch, als dass in diesem Vollzeitstudiengang (bedeutet eine 40 Stunden Woche mit sechs Wochen Jahresurlaub) Transferaufgaben im Rahmen einer zusätzlichen Berufstätigkeit erbracht werden müssen, die (laut den befragten Studierenden) in der Regel mindestens 50% der Normalarbeitszeit beträgt. Daten, in welchem Umfang Studierende berufstätig sind, standen den Gutachtenden aufgrund einer diesbezüglich fehlenden Erhebung nicht zur Verfügung. Entsprechend ist es aus Sicht der Gutachtenden zwingend notwendig, den Studiengang zu überarbeiten und so zu konzipieren, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar ist.

Aus Sicht der Gutachtenden sind damit zusammenhängend auch die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang an die Studienstruktur anzupassen. Entsprechend dem gewählten Studienmodell ist der Aspekt der Berufstätigkeit zu regeln.

Von den Gutachtenden kritisch betrachtet wird die Situation der studiengangbezogenen Lehre: Der quantitative Umfang des hauptamtlichen Lehrpersonals ist unzureichend, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass gemäß Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Studiengang mindestens 51% der Lehre von hauptberuflich Lehrenden mit den Einstellungsbedingungen einer Professorin bzw. eines Professors erbracht werden müssen. Darüber hinaus konnte auch die spezifisch studiengangbezogene Kompetenz des wissenschaftlichen Personals nicht überzeugen. Der hohe Anteil an Lehrbeauftragten im Studiengang muss aus Sicht der Gutachtenden reduziert werden.

Ein Personalaufwuchsplan stand den Gutachtenden nicht zur Verfügung. Die in der Tischvorlage dargelegte Berechnung der Lehrkapazität als Grundlage der Aufwuchsplanung ist aus Sicht der Gutachtenden unzureichend, da die Aufgabe des hauptamtlichen professoralen Personals keinesfalls auf die reine Präsenzlehre reduziert werden kann. Notwendig ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung, in dem das hauptamtliche professorale und sonstige wissenschaftliche Lehrpersonal mit den jeweils zugrunde gelegten Qualifikationen und Aufgabenbereichen dargestellt wird. Berechnungsgrundlage dürfen dabei nicht nur die Lehrstunden in Präsenz sein. Insbesondere sollte eine Mindestausstattung an Lehrpersonal vor der Immatrikulation der nächsten Studienkohorte zur Verfügung stehen. Dabei ist das Spektrum der vorgesehenen Denominationen darzustellen. Abgebildet werden muss ein breiteres Spektrum an studiengangrelevanten Denominationen als bisher.

Das Modulhandbuch ist durch diverse Mängel gekennzeichnet und muss entsprechend überarbeitet werden. Der Bezug in den Modulen auf die Niveaustufen im Deutschen Qualifikationsrahmen ist durch eine Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse zu ersetzen. Der Modulanspruch ist durchgängig auf Bachelorniveau zu formulieren. Die modularen Qualifikationsziele und ihre Operationalisierung sind in Übereinstimmung zu bringen. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert zu formulieren. Das inhaltliche Programm der Module ist zu konkretisieren. Es sollten zudem

Module in das Curriculum eingebunden werden, in denen forschendes Lernen möglich wird, und die dem Anspruch an forschendes Lernen gerecht werden.

Die Anerkennung von hochschulisch in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß den KMK-Anrechnungsbeschlüssen ist in Kombination mit der Offenlegung der Anrechnungsverfahren bzw. Äquivalenzfeststellung in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie in der Anrechnungsordnung entsprechend den Vorgaben zu regeln.

Bislang haben 40 Studierende das Studium abgeschlossen. Eine Absolventenbefragung wurde bezogen auf die beiden ersten Studienkohorten durchgeführt (N = 11). Belastbare und empirisch ausreichend gesicherte Daten aus der Unterrichtsevaluation, zum Workload, zum Umfang der Berufstätigkeit, zum Stellenwert der differenten Eingangsqualifikationen beispielsweise bezogen auf die Prüfungserfolge (Heterogenität der Studierenden) und zum Verbleib von Studierenden standen nicht oder nur in sehr eingeschränkter Form (z.B. als Einzelaussagen) zur Verfügung.

Auch die Anwendung eines hochschulischen Qualitätsmanagementsystems in Form eines vollständigen PDCA-Zyklus auf den Studiengang sowie die Ableitung von Maßnahmen aus den Evaluationsergebnissen konnten die Gutachtenden nicht erkennen. Der Grund sind diesbezügliche Verflechtungen mit dem Träger und mangelnde personelle hochschulische Ressourcen. Die Gutachtenden empfehlen den PDCA-Zyklus auch auf die Formen der Evaluation (Lehrevaluation, Workload-Erhebungen, Verbleibstudien etc.) anzuwenden und entsprechende Verbesserungsversuche einzuleiten.

Die Hochschule verfügt über eine Allgemeine Praxisordnung für Bachelor-Studiengänge, die aus Sicht der Gutachtenden jedoch bezogen auf den Studiengang zu unspezifisch ist. Entsprechend ist eine studiengangspezifische Praktikumsordnung zu erstellen und vorzulegen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. Zudem sollte auch der Prozess der Transferleistungen geregelt werden (Vorbereitungsphase, Nachbereitungsphase bzw. Reflexion). Zudem sollte der Transferkatalog verbindlicher Bestandteil der Praktikumsordnung werden.

Von den Gutachtenden empfohlen wird der Ausbau des medialen Bestands der Bibliothek (insgesamt und studiengangbezogen), die Ausweitung der Öffnungszeiten der Bibliothek, das frühzeitige Einstellen der Studienmaterialien in Moodle, eine bessere Betreuung und eine engere Kommunikation mit den Studierenden in den Selbstlernphasen sowie eine stärkere Nutzung der elektronische Lernplattform Moodle in den Selbstlernphasen. In diesem Zusammenhang muss auch geklärt werden, was hier an den neuen Träger übergeht und was bei der Akademie mit den Berufsfachschulen des alten Trägers bleibt.

Aus Sicht der Gutachtenden muss auch das sogenannte „Forschungsverbot“ des „alten“ Trägers aufgehoben werden, da forschendes Lernen ein wesentlicher Bestandteil des Studiengangs ist. Diese gilt selbstverständlich nicht nur für den Forschungsbezug für die Studierenden, sondern verlangt vor allem auch hinreichend breite und einschlägige Forschungsaktivitäten des akademischen Personals. Unter der gegebenen Personalausstattung erscheint eine für die Entwicklung der Hochschule essenzielle Forschungsorientierung bislang nur unter größten Anstrengungen und ggfs. sogar zulasten der ohnehin schwach ausgestatteten Lehre realisierbar.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Physician Assistance“ nur unter der Bedingung zu empfehlen, dass die nachfolgend genannten vier Aspekte bzw. Rahmenbedingungen vor Aufnahme der nächsten Studienkohorte sichergestellt sind:

Der Vertrag der Praxishochschule mit dem Träger der Mathias Hochschule Rheine, in dem erstere bestätigt, dass mit dem Träger der Mathias Hochschule Rheine die Übernahme der Studiengänge und des Lehrpersonals vereinbart wurde und Rheine als Standort der Praxishochschule weitergeführt wird, ist vorzulegen.

Die Praxishochschule, die den Studienbetrieb für die kommenden Jahre am Standort Rheine absichert, muss für den Standort nachweisen, dass die sächlichen und räumlichen Ressourcen (inkl. Bibliotheksausstattung) zur Durchführung des Studiums gegeben sind.

Es ist die Zustimmung des/der zuständigen Ministeriums/Ministerien (Wissenschaft und Gesundheit) vorzulegen, in dem der Trägerwechsel und die ministeriellen Vorgaben an die Hochschule bezogen auf die Anforderungen an den Standort und die übernommenen Studiengänge dargestellt sind (insbesondere

auch Vorgaben zu einem studiengangadäquaten hauptamtlichen Personalaufwuchs).

Es ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung vorzulegen, in dem das hauptamtliche professorale und wissenschaftliche Personal mit den jeweils zugrunde gelegten bzw. vorgesehenen Ausgangsqualifikationen und Aufgabenschwerpunkten dargestellt wird. Berechnungsgrundlage dürfen dabei nicht nur die Lehrstunden in Präsenz sein. Insbesondere sollte auch eine der aktuellen Studierendenzahl angemessene Mindestausstattung an Lehrpersonal vor der Immatrikulation der nächsten Studienkohorte zur Verfügung stehen. Dabei ist auch das Spektrum der vorgesehenen Denominationen darzustellen. Die Ausschreibungstexte sind entsprechend zu fokussieren und vorzulegen. Die ministerielle Vorgabe, dass mindestens 50% der Lehre von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren erbracht werden muss, ist umzusetzen.

Die Struktur des Studiengangs ist so zu konzipieren, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar ist und die Studierbarkeit bei einer bislang praktizierten anteiligen oder parallelen Berufstätigkeit sichergestellt wird.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) sind aus Sicht der Gutachtenden des Weiteren folgende Auflagen notwendig:

Das Modulhandbuch ist in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten: 1. Die Module sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse durchgehend auf Bachelorniveau formuliert werden. 2. Die modularen Qualifikationsziele und ihre Operationalisierung sind in Übereinstimmung zu bringen. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert zu formulieren. 3. Das inhaltliche Programm der jeweiligen Module ist durchgängig zu konkretisieren. 4. Das inhaltliche Programm der Module ist zu konkretisieren. 5. Es sind Module einzubinden, die dem Anspruch an forschendes Lernen gerecht werden. Das überarbeitete Modulhandbuch ist vorzulegen.

Die Anerkennung von hochschulisch in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gemäß den KMK-Beschlüssen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung und in der Anrechnungsordnung in Kombi-

nation mit der Offenlegung der Anrechnungsverfahren bzw. Äquivalenzfeststellung den jeweiligen Vorgaben gemäß zu regeln.

Einzureichen sind empirisch gesicherte und belastbare Daten zum Umfang der Berufstätigkeit, zur Unterrichtsevaluation, zum Workload, zum Stellenwert der unterschiedlichen Eingangsqualifikationen und zum Verbleib von Studierenden.

Vorzulegen ist ein schlüssiges Praktikumskonzept mit Anleitung der Praxisphasen.

Es ist eine studiengangspezifische Praktikumsordnung zu erstellen und einzureichen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. Zudem sollte auch der Prozess der Transferleistungen verbindlich geregelt werden (Festlegung der Betreuenden, Vorbereitungsphase, Nachbereitungsphase usw.).

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind an die „gewählte“ (siehe oben) Studienstruktur anzupassen. Entsprechend dem gewählten Studienmodell ist der Aspekt der Berufstätigkeit zu regeln bzw. die Studierbarkeit sicherzustellen.

Es ist ein Konzept zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu entwickeln und einzureichen.

Die überarbeitete Prüfungsordnung ist einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. Die Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist einzureichen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

Die Bibliothek sollte weiter ausgebaut und die Öffnungszeiten im Sinne der Studierenden verlängert und flexibilisiert werden.

Die in Moodle eingestellten Studienmaterialien sollten auf Wunsch der Studierenden „frühzeitig“ zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden

Die Betreuung in den Selbstlernphasen sollte ebenso verbessert werden wie die Kommunikation mit den Studierenden.

Die elektronische Lernplattform Moodle sollte im Sinne der Unterstützung der Studierenden in den Selbstlernphasen stärker genutzt werden.

Die gewollt breite Heterogenität bei der Zulassung gesundheitsberuflich höchst unterschiedlich qualifizierter Studierender verlangt entsprechende hochschuldidaktische Differenzierungen bzw. systematische Unterstützungs- und Lernberatungssysteme.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 24.09.2015

Beschlussfassung vom 24.09.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 03.07.2015 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens und die nachgereichte Unterlage vom 14.09.2015. Nachgereicht wurde:

- Mitteilung vom 14.09.2015: Es ist geplant, die Studiengänge der Mathias Hochschule Rheine einschließlich des wissenschaftlichen Personals an die Praxishochschule in Köln zu überführen.

Die Mathias Hochschule Rheine wurde mit Bescheid des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen am 31.08.2009 als private Fachhochschule bis zum 31.08.2014 für fünf Jahre befristet staatlich anerkannt. Die staatliche Anerkennung wurde vom zuständigen Ministerium am 03.07.2014 bis zum 31.08.2015 und zuletzt am 03.06.2015 bis zum 31.08.2016 verlängert. Von der staatlichen Anerkennung ist der Bachelor-Studiengang „Physician Assistant“ umfasst.

Die Hochschule teilt mit, dass geplant ist die Studiengänge der Mathias Hochschule Rheine einschließlich des wissenschaftlichen Personals an die Praxishochschule in Köln zu überführen. Die Praxishochschule würde einen Standort in Rheine unterhalten. Ein entsprechender Antrag wurde beim zuständigen Ministerium gestellt.

Das Ministerium verbindet in seinem Bescheid vom 03.06.2015 die Verlängerung der staatlichen Anerkennung mit der Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 13.08.2009 und dem Bescheid vom 03.07.2014. Das Ministerium weist diesbezüglich insbesondere auf den Personalaufwuchs hin. Darüber hinaus hängt eine weitere Verlängerung der staatlichen Anerkennung davon ab, dass bis zum 31.08.2016 ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung eingeleitet wird.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden, die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen. Darüber hinaus diskutiert die Akkreditierungs-

kommission die Bescheide des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zur staatlichen Anerkennung der Hochschule. Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass das zuständige Ministerium den Personalaufwuchs prüft, wie er in Auflage Nr. 7 des Bescheides vom 13.08.2009 niedergelegt ist. Darin sind die Anzahl der zu besetzenden Professuren in Vollzeitäquivalenten sowie der Zeitraum, in dem die Besetzungen zu erfolgen hat, festgelegt. Mindestens 60% der Lehre sind in jedem Studiengang durch hauptberuflich professorable Lehrende abzudecken. Die Akkreditierungskommission schließt sich diesen Anforderungen an und sieht daher entgegen dem gutachterlichen Votum von der Beauftragung von Personal ab.

Des Weiteren diskutiert die Akkreditierungskommission das Votum der Gutachtenden in Bezug auf die institutionellen Mängel. Die Akkreditierungskommission hält die institutionellen Mängel nicht von den für die Programmakkreditierung geltenden Kriterien umfasst und begrüßt den Hinweis des Ministeriums im Bescheid vom 03.06.2015, dass ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung bis 31.08.2016 zu beantragen ist.

Die gutachterlich empfohlene Auflage zur Überarbeitung des Modulhandbuchs hält die Akkreditierungskommission teilweise für erforderlich. Das inhaltliche Programm wird durch die vorangehenden Aspekte konkretisiert und erübrigt sich zu beauftragen. Die von den Gutachtenden geforderte Einreichung empirisch gesicherter Daten hält die Akkreditierungskommission angesichts der Anzahl der Absolvierenden nicht für möglich und formuliert die Auflage daher um. Die Zulassungsvoraussetzungen in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung schätzt die Akkreditierungskommission für hinreichend geregelt ein.

In Bezug auf die anstehenden Veränderungen an der Hochschule und in den Studiengängen durch eine Übernahme weist die Akkreditierungskommission darauf hin, dass es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne der Ziff. 3.6.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i.d.F. vom 20.02.2013) handelt. Die Änderungen sind entsprechend anzuzeigen und durch geeignete Dokumente (Übernahmevertrag, Genehmigung des Ministeriums bzw. Änderung der staatlichen Anerkennung) nachzuweisen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Physician Assistance“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2010 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 12.02.2015 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)
2. Vorzulegen ist ein schlüssiges Praktikumskonzept mit Anleitung der Praxisphasen. Es ist eine studiengangspezifische Praktikumsordnung zu erstellen und einzureichen, in der die Kriterien und die Anforderungen an die Praxiseinrichtungen und die Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter definiert sind. (Kriterium 2.2)
3. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates zu regeln. (Kriterium 2.3)
4. Das Modulhandbuch ist in folgender Hinsicht zu überarbeiten: 1. Die Module sind dahingehend zu überarbeiten, dass die Kompetenzbeschreibungen der Module unter Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen für Deutsche

Hochschulabschlüsse durchgehend auf Bachelor-Niveau formuliert werden.
2. Die modularen Qualifikationsziele und die zu vermittelnden Inhalte sind in Übereinstimmung zu bringen. Die Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert zu formulieren. 3. Es sind Module einzubinden, die dem Anspruch an forschendes Lernen gerecht werden. (Kriterium 2.3)

5. Die Struktur des Studiengangs ist so zu überarbeiten, dass der dem Studium zugrunde liegende Workload transparent und nachvollziehbar ist. (Kriterium 2.4)
6. Die Elemente des hochschulinternen Qualitätssystems sind insbesondere in Bezug auf die Evaluierung der Studierbarkeit darzulegen. Weiterhin ist transparent zu machen, wie die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. (Kriterien 2.4 und 2.9)
7. Die überarbeitete Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)
8. In einem Aufwuchsplan ist das Spektrum der vorgesehenen Denominationen darzustellen. (Kriterium 2.7)
9. Es ist ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit einzureichen. (Kriterium 2.11)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 24.06.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerefüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.